

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 28	FREITAG, DEN 11. JULI	2003
Tag	Inhalt	Seite
1. 7. 2003	Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrerinnen und Lehrer an staatlichen Schulen (Lehrkräfte-Arbeitszeit-Verordnung – LehrArbzVO –) 2030-1-88	197
1. 7. 2003	Verordnung zur Änderung der Verordnungen über den Mutterschutz für hamburgische Beamtinnen und über den Erziehungsurlaub für hamburgische Beamtinnen und Beamte 2030-1-85, 2030-1-86	207
2. 7. 2003	Gesetz zur Neuordnung des hamburgischen Medienrechts 2251-7, 2251-1, 2251-9	209
2. 7. 2003	Fünfzehntes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Verwaltungsbehörden 2000-1	222
2. 7. 2003	Gesetz zur Neuordnung des Zusatzversorgungsrechts (Zusatzversorgungs-Neuordnungsgesetz – ZVNG) 2034-2, 2034-4, 2034-5	222
2. 7. 2003	Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Versorgungsrücklagegesetzes 2030-2	228
3. 7. 2003	Berichtigung 221-1	228
8. 7. 2003	Berichtigung 223-1	228

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrerinnen und Lehrer an staatlichen Schulen (Lehrkräfte-Arbeitszeit-Verordnung – LehrArbzVO –)

Vom 1. Juli 2003

Auf Grund von § 76 Absatz 1 des Hamburgischen Beamten-
gesetzes in der Fassung vom 29. November 1977 (HmbGVBl.
S. 367), zuletzt geändert am 27. Mai 2003 (HmbGVBl. S. 138,
149), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Für die Lehrerinnen und Lehrer an staatlichen Schulen (Lehrkräfte) gelten folgende die Arbeitszeitverordnung (Arbz-VO) vom 12. August 1997 (HmbGVBl. S. 408), zuletzt geändert am 9. Juli 2002 (HmbGVBl. S. 128), in der jeweils geltenden Fassung ergänzende Vorschriften. Sie gelten nicht für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst.

§ 2

Anteile der Arbeitszeit

(1) Die Arbeitszeit der Lehrkräfte umfasst Anteile für

1. unterrichtsbezogene Aufgaben,
2. funktionsbezogene Aufgaben,

3. allgemeine Aufgaben, insbesondere

- a) die Teilnahme an allgemeinen Konferenzen, Elternabenden und sonstigen schulischen Veranstaltungen sowie die Fortbildung im Rahmen der schulischen Fortbildungsplanung,
- b) die Wahrnehmung von Aufsichten und die Erteilung von Vertretungsstunden.

(2) Lehrkräfte, deren regelmäßige Arbeitszeit auf Grund von Teilzeitbeschäftigung ermäßigt ist, leisten die allgemeinen Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a in vollem zeitlichen Umfang. Sie leisten funktionsbezogene Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 2 in vollem zeitlichen Umfang, sofern nicht im Einzelfall eine anteilige Wahrnehmung dieser Aufgaben durch mehrere Lehrkräfte von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zugelassen wird. Die übrigen Aufgaben sind so zu

bemessen, dass die zur Wahrnehmung aller Aufgaben nach Absatz 1 aufzuwendende Zeit ihrem Beschäftigungsanteil entspricht.

(3) Werden Anteile der Arbeitszeit an anderen Schulen oder für dienstliche Aufgaben außerhalb von Schulen wahrgenommen, ist die hierfür aufzuwendende Zeit zu berücksichtigen.

§ 3

Bemessung der funktionsbezogenen und allgemeinen Aufgaben

Die Wahrnehmung funktionsbezogener Aufgaben und allgemeiner Aufgaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a sowie von Aufsichten erfolgt nach den zeitlichen Erfordernissen der jeweiligen Schule im Rahmen der Vorgaben der zuständigen Behörde. Vertretungsstunden gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b, die an Stelle des fachlichen Unterrichts als allgemeine Aufgabe erteilt werden, werden mit einer Zeitstunde berechnet.

§ 4

Bemessung der Unterrichtsverpflichtung

(1) Eine Unterrichtsstunde dauert regelmäßig 45 Minuten.

(2) Die zur Erteilung einer Unterrichtsstunde in den einzelnen Unterrichtsfächern bezogen auf die Schulformen, Jahrgangsstufen und Bildungsgänge sowie für unterrichtliche Fördermaßnahmen insgesamt aufzuwendende Zeit wird in Zeitstunden durch die Faktoren gemäß der Anlage bestimmt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann auf Grund besonderer Verhältnisse im Unterricht einzelner Klassen die Faktoren mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall abweichend festlegen, um eine angemessene zeitliche Bewertung der unterrichtsbezogenen Aufgaben zu erreichen.

(3) Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden ist so festzulegen, dass die für alle Aufgaben gemäß § 2 aufzuwendenden Zeiten in einer Unterrichtswoche dem achtunddreißigsten Teil der jährlichen Arbeitszeit entsprechen. Als jährliche Arbeitszeit gelten die Zeitstunden, die von Beamtinnen und Beamten mit regelmäßiger Arbeitszeit gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 ArbZVO in einem Zeitraum von 365,25 Tagen abzüglich 104 Wochenendtagen, dreißig Tagen Erholungsurlaub, neun Feiertagen und dem arbeitsfreien Tag gemäß § 3 ArbZVO zu leisten sind; bei Teilzeitbeschäftigten ist der Anteil der jährlichen Arbeitszeit zu Grunde zu legen, der ihrem Beschäftigungsanteil entspricht. Umfasst die Beschäftigungsdauer von Lehrkräften an staatlichen Schulen nicht die Dauer eines Jahres, ist statt des Anteils nach Satz 1 der auf eine Unterrichtswoche entfallende Anteil der Arbeitszeitstunden in der Beschäftigungszeit zu Grunde zu legen.

(4) Anteile der Arbeitszeit, die nicht während der Unterrichtswochen geleistet werden müssen, können auch während der Schulferien erbracht werden, soweit diese nicht zur Abgeltung des Urlaubs und des arbeitsfreien Tages gemäß § 3 ArbZVO dienen.

(5) Weicht die von einer Lehrkraft zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß § 2 erforderliche Zeit in einem Schuljahr von der jährlichen Arbeitszeit gemäß Absatz 3 Satz 2 ab, ist der Ausgleich im folgenden Schuljahr vorzunehmen.

§ 5

Ermäßigungen

(1) Für Lehrkräfte, die am 1. Februar 1999 das sechzigste Lebensjahr vollendet haben, sind von dem in einer Unterrichtswoche geltenden Zeitwert gemäß § 4 Absatz 3 drei Zeitstunden abzuziehen.

(2) Für schwerbehinderte Lehrkräfte im Sinne von § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert am 3. April 2003 (BGBl. I S. 462), in der jeweils geltenden Fassung sind von dem in einer Unterrichtswoche geltenden Zeitwert gemäß § 4 Absatz 3 auf Antrag Zeitstunden abzuziehen. Diese betragen bei einem Grad der Behinderung von

mindestens 50	1,5 Zeitstunden,
mindestens 60	3,0 Zeitstunden,
mindestens 70	4,5 Zeitstunden,
mindestens 80	6,0 Zeitstunden,
mindestens 90	7,5 Zeitstunden,
100	9,0 Zeitstunden.

Die Ermäßigung der jährlichen Arbeitszeit nach § 4 Absatz 3 Satz 2, die durch den Zusatzurlaub für Schwerbehinderte gemäß § 125 SGB IX im Umfang von 5 Arbeitstagen eintritt, ist in diesem Zeitabzug enthalten. Auf Grund des Gutachtens eines für den öffentlichen Dienst besonders bestellten Arztes können die in Satz 2 genannten Zeitwerte überschritten werden.

(3) Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften erfolgt der Abzug der Zeitwerte nach den Absätzen 1 und 2 entsprechend ihrem Beschäftigungsanteil.

§ 6

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Pflichtstundenverordnung vom 20. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 107) außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 1. Juli 2003.

Anlage zu § 4 Absatz 2 Satz 1

Grundschulen, Grundschulklassen an Gesamtschulen

Alle Fächer der Jahrgangsstufen 1 bis 4	Faktor: 1,30
Sonderschullehrkräfte in Integrationsklassen	Faktor: 1,30
Leitung von Vorschulklassen	Faktor: 1,30
Unterricht von zusätzlichen Lehrkräften in Vorschulklassen	Faktor: 1,20

Beobachtungsstufe der Haupt- und Realschulen, Jahrgangsstufen 5 und 6

Fach	Faktor
Deutsch	1,50
Mathematik	1,40
1. Fremdsprache	1,40
Biologie/Physik/Technik	1,40
Geographie	1,40
Religion	1,40
Bildende Kunst	1,40
Musik	1,40
Sport	1,25
Klassenlehrerstunde	1,30
Sonderschullehrkräfte in Integrationsklassen	Faktor: 1,40

Klassen der Hauptschule und der Hauptschule an der kooperativen Gesamtschule, Jahrgangsstufen 7 – 9

Fach	Jahrgangsstufe 7	Jahrgangsstufe 8	Jahrgangsstufe 9
	Faktor	Faktor	Faktor
Deutsch	1,60	1,60	1,60
Mathematik	1,50	1,50	1,50
1. Fremdsprache	1,50	1,50	1,50
Chemie		1,45	1,45
Biologie	1,45	1,45	
Physik	1,45		1,45
Arbeitslehre/Berufsorientierung	1,40	1,40	1,40
Geographie	1,45	1,45	
Geschichte/Politik	1,50	1,50	1,50
Religion oder Ethik			1,45
Bildende Kunst, Musik, Darstellendes Spiel	1,30	1,30	1,30
Sport	1,25	1,25	1,25
WPfIB Arbeitslehre/Technik	1,40	1,40	1,40
WPfIB Arbeitslehre/Hauswirtschaft			
Klassenlehrerstunde	1,30	1,30	1,30
Sonderschullehrkräfte in Integrationsklassen	Faktor: 1,40		

**Klassen der Realschule und der Realschule an der kooperativen Gesamtschule,
Jahrgangsstufen 7 – 10**

Fach	Jahrgangsstufe 7 Faktor	Jahrgangsstufe 8 Faktor	Jahrgangsstufe 9 Faktor	Jahrgangsstufe 10 Faktor
Deutsch	1,60	1,60	1,60	1,60
Mathematik	1,50	1,50	1,50	1,50
1. Fremdsprache	1,50	1,50	1,50	1,50
Biologie	1,45	1,45	1,45	
Physik	1,45	1,45		1,45
Chemie			1,45	1,45
Arbeitslehre/Berufsorientierung	1,40	1,40	1,40	1,40
Geographie	1,45	1,45		
Geschichte/Politik	1,50	1,50	1,50	1,50
Religion oder Ethik			1,45	1,45
Bildende Kunst, Musik, Darstellendes Spiel	1,30	1,30	1,30	1,30
Sport	1,25	1,25	1,25	1,25
WPfIB Arbeitslehre/Technik WPfIB Arbeitslehre/Hauswirtschaft WPfIB 2. Fremdsprache	1,40	1,40	1,40	1,40
Sonderschullehrkräfte in Integrationsklassen				
Faktor: 1,40				

**Gymnasium, einschließlich des Gymnasiums an der kooperativen Gesamtschule,
Jahrgangsstufen 5 – 10; Jahrgangsstufen 9 und 10 des Aufbaugymnasiums**

Fach	Jahrgangsstufe 5 Faktor	Jahrgangsstufe 6 Faktor	Jahrgangsstufe 7 Faktor	Jahrgangsstufe 8 Faktor	Jahrgangsstufe 9 Faktor	Jahrgangsstufe 10 Faktor
Deutsch	1,60	1,60	1,70	1,70	1,70	1,70
Mathematik	1,45	1,45	1,50	1,50	1,60	1,60
1. Fremdsprache	1,45	1,45	1,50	1,60	1,60	1,60
2. Fremdsprache		1,40	1,40	1,50	1,50	1,60
Chemie					1,50	1,50
Biologie, Physik, Technik	1,40	1,40				
Biologie			1,45	1,50		1,50
Physik			1,45	1,50	1,50	1,50
Geographie	1,40			1,50	1,50	
Geschichte		1,40	1,40	1,50	1,50	1,50
Politik/Gesellschaft/ Wirtschaft				1,50	1,50	1,50
Religion	1,30	1,30				
Religion oder Ethik					1,50	1,50
Bildende Kunst	1,30	1,30	1,40	1,40		
Musik	1,40	1,40	1,40	1,40		
Bildende Kunst, Musik, Darstellendes Spiel					1,40	1,40
Sport	1,25	1,25	1,25	1,25	1,25	1,25
WPfIB Künste					1,40	1,40
WPfIB 3. Fremdsprache					1,50	1,50

**Integrierte Gesamtschule Jahrgangsstufen 5 - 10,
Kooperative Gesamtschule Jahrgangsstufen 5 und 6**

	Jahrgangsstufe 5/6	Jahrgangsstufe 7	Jahrgangsstufe 8	Jahrgangsstufe 9	Jahrgangsstufe 10
Fach	Faktor	Faktor	Faktor	Faktor	Faktor
Deutsch	1,50	1,60	1,60	1,60	1,60
Mathematik	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50
1. Fremdsprache	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50
Chemie			1,45	1,45	1,45
Biologie Physik	1,40				
Biologie		1,45		1,45	1,45
Physik			1,45	1,45	1,45
Arbeitslehre	1,40			1,40	1,40
Gesellschaft	1,40	1,45	1,45	1,45	1,45
Religion	1,40				
Religion oder Ethik				1,40	
Bildende Kunst	1,40				
Musik	1,40				
Bildende Kunst, Musik, Darstellendes Spiel		1,40	1,40	1,40	1,40
Sport	1,25	1,25	1,25	1,25	1,25
WPfIB 2. Fremdsprache		1,45	1,45	1,45	1,45
WPfIB 3. Fremdsprache				1,45	1,45
übriger Wahlpflichtbereich		1,40	1,40	1,40	1,40
Klassenlehrerstunden	1,30	1,30	1,30	1,30	1,30
Sonderschullehrkräfte in Integrationsklassen			Faktor: 1,40		

Gymnasiale Oberstufe

einschließlich Abendgymnasium, Aufbaugymnasium, Hansakolleg, Studienkolleg

Fach	Vorstufe, Vorbereitungsjahr des Abendgymnasiums, Einführungsstufe des Aufbaugymnasiums	Studienstufe, Studienkolleg
	Faktor	Faktor
Sport	1,25	1,25
Bildende Kunst	1,50	1,50
neu aufgenommene Fremdsprache	1,50	1,60
Deutsch	1,70	1,80
übrige Kurse mindestens dreistündig	1,60	1,80
übrige Kurse zweistündig	1,70	1,90

Sonderschulen

	Faktor
Grundstufe	1,40
Beobachtungsstufe	1,40
Mittelstufe	1,40
Kleinklassen	1,40
Einzelunterricht	1,00
Hausunterricht	1,20
Schulkindergarten	1,40

Unterrichtliche Fördermaßnahmen

Maßnahme	Faktor
Technikkonzept	1,40
Vorbereitungsklassen	
Förderung auf Jahrgangsstufen 1 und 2	1,20
Förderung auf Jahrgangsstufen 3 und 4	1,30
Förderung auf Jahrgangsstufen 5 und 6	1,40
Förderung auf Jahrgangsstufen 7 und 8	1,45
Hauptschulabschlussklassen 9	1,45
Realschulabschlussklassen 10	1,45
Alphabetisierungsklassen	1,40
Förderklassen an Sonderschulen	1,40
Übergangsklassen zum Gymnasium	1,45
unterrichtliche Fördermaßnahmen in Ganztagschulen	
	1,30
Integration in Regelklassen	
	1,30
übrige unterrichtliche Fördermaßnahmen	
	1,20

Bildungsgänge der Berufsschule

	Fach	Faktor
Bildungsgänge der Berufsvorbereitungsschule	Fächer des Lernbereichs I	1,40
	Sprache und Kommunikation	1,50
	Fachenglisch, Berechnungen, Wirtschaft und Gesellschaft	1,40
	Sport	1,25
	Wahlpflichtbereich	1,40
Teilzeitbildungsgänge mit verbesserten Bedarfsgrundlagen für Berufsschülerinnen und Berufsschüler mit Ausbildungsvertrag*	Wahlpflichtbereich	1,40
	übrige Fächer	1,50

*Wird im Wahlpflichtbereich eines oder mehrere Fächer laut Stundentafel unterrichtet, so gilt der Faktor des Unterrichtsfaches.

übrige Bildungsgänge der Berufsschule		Faktor
Wahlpflichtbereich in allen Bildungsgängen		1,40
übrige Fächer		1,60
Wird im Wahlpflichtbereich eines oder mehrere Fächer laut Stundentafel unterrichtet, so gilt der Faktor des Unterrichtsfaches.		

Bildungsgänge der Berufsfachschule

Bildungsgang	Fach	Faktor
Biologisch-technische Assistenz	alle Fächer	1,50
Chemisch-technische Assistenz	Lernbereich I	1,60
	Lernbereich II	1,45
	Lernbereich III	
	Wirtschaft und Gesellschaft	1,50
	Sport	1,25
Elektrotechnik	Lernbereich I	
	Technologie	1,60

Bildungsgang	Fach	Faktor
	Schaltungstechnik und Funktionsanalyse	1,60
	Fachbezogene Naturwissenschaften	1,50
	Lernbereich II	1,45
	Lernbereich III	
	Sprache und Kommunikation	1,60
	Fachenglisch	1,60
	Wirtschaft und Gesellschaft	1,50
	Mathematik/Berechnungen	1,50
	Sport	1,25
Hauswirtschaft	Lernbereich I	1,50
	Lernbereich III	
	Sprache und Kommunikation	1,60
	Fachenglisch	1,50
	Wirtschaft und Gesellschaft	1,50
	Sport	1,25
Ernährung und Hauswirtschaft	Lernbereich I	1,50
	Lernbereich II	
	Sprache und Kommunikation	1,60
	Fachenglisch	1,50
	Berechnungen	1,50
	Wirtschaft und Gesellschaft	1,50
	Sport	1,25
Freizeitwirtschaft	alle Fächer	1,50
Gesundheit	Lernbereich I	1,50
	Lernbereich II	
	Sprache und Kommunikation	1,60
	Berechnungen	1,50
	Wirtschaft und Gesellschaft	1,50
	Fachenglisch	1,50
	Sport	1,25
Haus- und Familienpflege	alle Fächer	1,50
Hauswirtschaftshilfe	alle Fächer	1,50
Screen Design	alle Fächer	1,50
Sozialwesen	alle Fächer	1,50
Sozialpädagogische Assistenz	alle Fächer	1,50
Technische Assistenz für Informatik	Lernbereich I	1,50
	Lernbereich II	
	Sprache und Kommunikation	1,60
	Wirtschaft und Gesellschaft	1,60
	Sport	1,25
Kaufmännische Medienassistenz	alle Fächer	1,50
Metalltechnik	Lernbereich I	1,60
	Lernbereich II	1,45

Bildungsgang	Fach	Faktor
	Lernbereich III	
	Sprache und Kommunikation	1,60
	Fachenglisch	1,50
	Wirtschaft und Gesellschaft	1,50
	Mathematik/Berechnungen	1,50
	Sport	1,25
Pharmazeutisch-technische Assistenz	alle Fächer	1,50
Technisches Zeichnen	Lernbereich I	1,50
	Lernbereich II	
	Sprache und Kommunikation	1,60
	Wirtschaft und Gesellschaft	1,60
	Sport	1,25
Technisches Zeichnen für Gehörlose	Lernbereich I	1,50
	Lernbereich II	
	Sprache und Kommunikation	1,60
	Wirtschaft und Gesellschaft	1,60
	Sport	1,25
Uhrmacher	Lernbereich I	1,60
	Lernbereich II	1,45
	Lernbereich III	
	Sprache und Kommunikation	1,60
	Wirtschaft und Gesellschaft	1,60
	Sport	1,25
BFS Nachqualifizierung Englisch für Ausländer und Aussiedler	Lernbereich I	
	Englisch	1,50
	Deutsch	1,60
	Lernbereich II	
	Mathematik	1,50
	Fachbezogene Naturwissenschaften	1,50
	Lernbereich III	
	Politik	1,50
	Sport	1,25
Handel und Industrie	Lernbereich I	1,50
	Lernbereich II	
	Sprache und Kommunikation	1,60
	Fachenglisch	1,50
	Wirtschaft und Gesellschaft	1,50
	Sport	1,25
Handelsschule	Lernbereich I	1,50
	Lernbereich II	
	Wirtschaftspraxis	1,50
	Textverarbeitung	1,40
	Lernbereich III	
	Sprache und Kommunikation	1,60
	Fachenglisch	1,60

Bildungsgang	Fach	Faktor
	Wirtschaft und Gesellschaft	1,50
	Sport	1,25
Höhere Handelsschule für Blinde und Sehbehinderte Jahrgangsstufen 1 und 2	Lernbereich I	1,50
	Lernbereich II	
	Sprache und Kommunikation	1,60
	Sport	1,40
	übrige Fächer	1,50
Höhere Handelsschule für Blinde und Sehbehinderte Jahrgangsstufe 3	Lernbereich I	1,60
	Lernbereich II	
	Sprache und Kommunikation	1,70
	Fachenglisch	1,70
	2. Fremdsprache (Franz./Span.)	1,60
	Wirtschaftsmathematik	1,60
	Wirtschaft und Gesellschaft	1,60
	Sport	1,40
Handelsschule für Blinde und Sehbehinderte	Lernbereich I	1,50
	Lernbereich II	
	Wirtschaftspraxis	1,40
	Textverarbeitung	1,40
	Lernbereich III	
	Sprache und Kommunikation	1,60
	Fachenglisch	1,60
	Wirtschaft und Gesellschaft	1,50
	Sport	1,40
Handelsschule für Körperbehinderte	Lernbereich I	1,50
	Lernbereich II	
	Wirtschaftspraxis	1,50
	Textverarbeitung	1,40
	Lernbereich III	
	Sprache und Kommunikation	1,60
	Fachenglisch	1,50
Wirtschaft und Gesellschaft	1,50	
Höhere Handelsschule Jahrgangsstufe 1	Lernbereich I	1,50
	Lernbereich II	
	Sprache und Kommunikation	1,60
	Sport	1,25
	übrige Fächer	1,50
Höhere Handelsschule Jahrgangsstufe 2	Lernbereich I	1,60
	Lernbereich II	
	Sprache und Kommunikation	1,70
	Fachenglisch	1,70
	2. Fremdsprache	1,60
	Wirtschaftsmathematik	1,60
	Wirtschaft und Gesellschaft	1,60
Sport	1,25	
Kaufmännische Assistenz	alle Fächer	1,50

Bildungsgänge der Fachoberschule

Abendformen der Fachoberschule	Jahrgangsstufe	Fächer	Faktor
	1,2	alle Fächer	1,60
übrige Bildungsgänge der Fachoberschule	1	alle Fächer	1,50
	2	Deutsch/Englisch	1,70
		Sport	1,25
		übrige Fächer	1,60

Wirtschaftsgymnasium, Technisches Gymnasium

Unterrichtsfach	Vorstufe	Studienstufe
	Faktor	Faktor
Deutsch	1,70	1,80
Datenverarbeitung	1,70	1,80
Volkswirtschaft	1,70	1,80
Wirtschaft	1,70	1,80
Betriebswirtschaft	1,70	1,80
Rechnungswesen	1,60	1,70
Technik	1,70	1,80
Geschichte/Gemeinschaftskunde/Erkunde	1,60	1,80
Geographie	1,60	1,80
Physik/Biologie	1,60	1,80
Mathematik	1,60	1,80
Chemie	1,60	1,80
Englisch	1,60	1,80
2. Fremdsprache (weitergeführt)	1,60	1,80
2. Fremdsprache (neu aufgenommen)	1,60	1,80
Philosophie/Religion	1,60	1,70
Musik/Kunst	1,50	1,50
Darstellendes Spiel	1,60	1,60
Seminarkurs	1,60	-
Sport	1,25	1,25

Bildungsgänge der Fachschule

	Faktor
Fachschule für Sozialpädagogik, 3-jähriger Lehrgang für Migrantinnen	1,60
Fachschule für Sozialpädagogik Wahlpflicht übrige Fächer	1,40 1,70
übrige Bildungsgänge der Fachschule	1,70

Verordnung
zur Änderung der Verordnungen über den Mutterschutz
für hamburgische Beamtinnen und über den Erziehungsurlaub
für hamburgische Beamtinnen und Beamte

Vom 1. Juli 2003

Auf Grund der §§ 85, 87, 88 und § 95 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 29. November 1977 (HmbGVBl. S. 367), zuletzt geändert am 27. Mai 2003 (HmbGVBl. S. 138, 149), wird verordnet:

Artikel 1

**Verordnung zur Änderung
der Hamburgischen Mutterschutzverordnung**

Die Hamburgische Mutterschutzverordnung vom 7. Dezember 1999 (HmbGVBl. 1999 S. 279, 282, 2000 S. 94), geändert am 11. September 2001 (HmbGVBl. S. 337, 338, 384), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den ersten acht Wochen nach der Entbindung ist eine Beamtin nicht zur Dienstleistung heranzuziehen; diese Frist verlängert sich bei Früh- oder Mehrlingsgeburten auf zwölf Wochen, bei Frühgeburten und sonstigen vorzeitigen Entbindungen zusätzlich um den Zeitraum, der nach § 1 Absatz 2 nicht in Anspruch genommen werden konnte. Beim Tode ihres Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf dieser Fristen beschäftigt werden. Sie kann ihre Erklärung jederzeit widerrufen.“

2. In § 5 Satz 1 werden die Wörter „einen Erziehungsurlaub“ durch die Wörter „eine Elternzeit“ und die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ ersetzt.

Artikel 2

**Verordnung zur Änderung
der Hamburgischen Erziehungsurlaubsverordnung**

Die Hamburgische Erziehungsurlaubsverordnung vom 7. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 279, 283), geändert am 11. September 2001 (HmbGVBl. S. 337, 338, 384), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verordnung
über die Elternzeit
für hamburgische Beamtinnen und Beamte
(Hamburgische Elternzeitverordnung – HmbEltZVO)“.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Anspruch auf Elternzeit, Teilzeitarbeit

(1) Beamtinnen und Beamte haben Anspruch auf Elternzeit ohne Dienst- oder Anwärterbezüge, wenn sie

1. a) mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht,
- b) mit einem Kind der Ehegattin, des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners,
- c) mit einem Kind, das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben, oder

d) mit einem Kind, für das sie auch ohne Personensorge in den Fällen des § 1 Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 3 Nummer 3 oder im besonderen Härtefall des § 1 Absatz 5 des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der Fassung vom 7. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3359), geändert am 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 1946, 1993), in der jeweils geltenden Fassung Erziehungsgeld beziehen können,

in einem Haushalt leben und

2. dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

Bei einem leiblichen Kind eines nichtsorgeberechtigten Elternteils ist die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils erforderlich.

(2) Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes, bei einem angenommenen oder in Adoptionspflege genommenen Kind bis zu drei Jahren seit der Inobhutnahme, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes. Ein Anteil von bis zu zwölf Monaten kann bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes genommen werden. Insgesamt kann die Elternzeit auf bis zu vier Zeitabschnitte verteilt werden.

(3) Die Elternzeit steht jeder und jedem nach Absatz 1 Anspruchsberechtigten zu; diese können sie, auch anteilig, jeweils allein oder gemeinsam nehmen.

(4) Ein Anspruch auf Elternzeit besteht für die Mutter nicht, solange sie nach § 3 Absatz 1 der Hamburgischen Mutterschutzverordnung vom 7. Dezember 1999 (HmbGVBl. 1999 S. 279, 282, 2000 S. 94), zuletzt geändert am 1. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 207), in der jeweils geltenden Fassung nicht beschäftigt werden darf. Dies gilt nicht, wenn für ein anderes Kind Elternzeit in Anspruch genommen wird.

(5) Während der Elternzeit ist Beamtinnen und Beamten auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung in ihrem Beamtenverhältnis bis zu 30 Stunden wöchentlich zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Für Richterinnen und Richter ist eine Teilzeitbeschäftigung als Richterin oder Richter von mindestens der Hälfte bis zu drei Vierteln des regelmäßigen Dienstes zulässig. Im Übrigen darf während der Elternzeit mit Genehmigung der oder des Dienstvorgesetzten eine Teilzeitbeschäftigung in dem nach Satz 1 genannten Umfang als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer oder als Selbstständige bzw. Selbstständiger ausgeübt werden.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Elternzeit soll sechs Wochen vor Beginn schriftlich beantragt werden. Dabei ist anzugeben, für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren sie beantragt

wird. Nimmt eine oder ein zum Personenkreis nach § 2 Absatz 2 der Hamburgischen Erholungsurlaubsverordnung vom 7. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 279) in der jeweils geltenden Fassung gehörende Beamtin oder gehörender Beamter die Elternzeit für mehrere Zeiträume in Anspruch, muss sich die Elternzeit mit einem Anteil in Höhe von mindestens 25 vom Hundert auf die Schulferien erstrecken. In begründeten Ausnahmefällen können Abweichungen von Satz 3 zugelassen werden.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „einen“ wird durch das Wort „eine“, die Wörter „anschließenden Erziehungsurlaub“ werden durch die Wörter „anschließende Elternzeit“ ersetzt.
- bb) Die Textstelle „vom 7. Dezember 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 279, 283) in der jeweils geltenden Fassung“ wird gestrichen.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Erziehungsurlaub“ durch die Wörter „Die Elternzeit“ und die Bezeichnung „§ 1 Absatz 1“ durch die Bezeichnung „§ 1 Absatz 2“ ersetzt.
- bb) Hinter Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
- „Die vorzeitige Beendigung wegen Geburt eines weiteren Kindes oder eines besonderen Härtefalls (§ 1 Absatz 5 des Bundeserziehungsgeldgesetzes) kann nur aus dringenden dienstlichen Gründen abgelehnt werden. Eine vorzeitige Beendigung der Elternzeit zum Zwecke der Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen nach § 1 Absatz 2 und § 3 Absatz 1 der Hamburgischen Mutterschutzverordnung ist nicht zulässig.“
- cc) Im neuen Satz 4 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Die Elternzeit“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ und das Wort „dieser“ durch das Wort „diese“ ersetzt.
4. In § 3 werden in Absatz 1 das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“, die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“, in Absatz 2 die Wörter „dem Erziehungsurlaub“ durch die Wörter „der

Elternzeit“ und in Absatz 3 jeweils die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ ersetzt.

5. In § 4 Absatz 1 werden jeweils die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ ersetzt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Zeit des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „Dauer der Elternzeit“ und die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ ersetzt,
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Auf Antrag der Beamtin oder des Beamten werden die Beiträge für ihre oder seine beihilfekonforme Kranken- und Pflegeversicherung in voller Höhe erstattet, wenn sie oder er nicht oder mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt ist und nachweist, dass ihr oder ihm in der Zeit ab dem siebten Lebensmonat des Kindes volles Erziehungsgeld zusteht.“
- cc) In Satz 5 werden die Wörter „eines Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „einer Elternzeit“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Nehmen die Eltern gemeinsam Elternzeit in Anspruch, steht der Anspruch auf Beitragserstattung nach Absatz 2 nur dem Elternteil zu, bei dem das Kind im Familienzuschlag berücksichtigt wird oder berücksichtigt werden soll.“

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Artikel 2 dieser Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft. Für die vor dem 1. Januar 2001 geborenen Kinder oder für vor diesem Zeitpunkt mit dem Ziel der Adoption in Obhut genommene Kinder sind die Vorschriften der Hamburgischen Erziehungsurlaubsverordnung in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 1. Juli 2003.

Gesetz
zur Neuordnung des hamburgischen Medienrechts
 Vom 2. Juli 2003

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1
Hamburgisches Mediengesetz (HmbMedienG)

Inhaltsverzeichnis

<p style="text-align: center;">Erster Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p style="text-align: center;">Zweiter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Vorschriften für die Veranstaltung von privatem Rundfunk</p> <p>§ 3 Programmaufgabe</p> <p>§ 4 Programmgrundsätze, Meinungsumfragen</p> <p>§ 5 Unzulässige Angebote, Jugendschutz</p> <p>§ 6 Berichterstattung, Informationssendungen</p> <p>§ 7 Kurzberichterstattung und Übertragung von Großereignissen im Fernsehen</p> <p>§ 8 Verantwortlichkeit, Auskunftspflicht und Beschwerden</p> <p>§ 9 Aufzeichnungspflicht und Einsichtnahme</p> <p>§ 10 Gegendarstellung</p> <p>§ 11 Europäische Produktionen, Eigen-, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen im Fernsehen</p> <p>§ 12 Informationspflicht</p> <p>§ 13 Besondere Sendezeiten</p> <p>§ 14 Verlautbarungen</p> <p style="text-align: center;">Dritter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Finanzierung des privaten Rundfunks</p> <p>§ 15 Finanzierung</p> <p>§ 16 Werbung, Sponsoring, Teleshopping</p> <p style="text-align: center;">Vierter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Zulassung privater Rundfunkveranstalter</p> <p>§ 17 Zulassung</p> <p>§ 18 Zulassungsvoraussetzungen</p> <p>§ 19 Sicherung der Meinungsvielfalt</p> <p>§ 20 Zulassungsverfahren, Mitwirkungspflicht</p> <p>§ 21 Rücknahme, Widerruf</p> <p style="text-align: center;">Fünfter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Übertragungskapazitäten</p> <p style="text-align: center;">1. Unterabschnitt</p> <p style="text-align: center;">Zuordnung von terrestrischen Übertragungskapazitäten</p> <p>§ 22 Zuordnung von terrestrischen Übertragungskapazitäten</p> <p>§ 23 Widerruf der Zuordnungsentscheidung</p> <p>§ 24 Vereinbarungen</p>	<p style="text-align: center;">2. Unterabschnitt</p> <p style="text-align: center;">Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten</p> <p>§ 25 Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten für privaten Rundfunk</p> <p>§ 26 Rücknahme, Widerruf</p> <p style="text-align: center;">3. Unterabschnitt</p> <p style="text-align: center;">Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und Mediendiensten in Kabelanlagen</p> <p>§ 27 Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und Mediendiensten in Kabelanlagen</p> <p>§ 28 Unveränderte Weiterverbreitung</p> <p>§ 29 Weiterverbreitung in analogen Kabelanlagen</p> <p>§ 30 Weiterverbreitung in digitalisierten Kabelanlagen</p> <p>§ 31 Zugangsfreiheit</p> <p style="text-align: center;">Sechster Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Hamburgischer Bürger- und Ausbildungskanal</p> <p>§ 32 Hamburgischer Bürger- und Ausbildungskanal</p> <p style="text-align: center;">Siebter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Datenschutz</p> <p>§ 33 Datenschutz</p> <p style="text-align: center;">Achter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Anstalt</p> <p>§ 34 Aufgabe, Rechtsform und Organe</p> <p>§ 35 Aufgaben des Vorstands</p> <p>§ 36 Aufsicht</p> <p>§ 37 Zusammensetzung des Vorstands</p> <p>§ 38 Wahl des Vorstands</p> <p>§ 39 Persönliche Voraussetzungen</p> <p>§ 40 Amtszeit, Rechtsstellung und Vorsitz</p> <p>§ 41 Sitzungen</p> <p>§ 42 Beschlüsse</p> <p>§ 43 Direktor</p> <p>§ 44 Finanzierung der Anstalt</p> <p>§ 45 Haushaltswesen</p> <p>§ 46 Rechtsaufsicht</p> <p style="text-align: center;">Neunter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Ordnungswidrigkeiten, Strafbestimmung</p> <p>§ 47 Ordnungswidrige Handlungen</p> <p>§ 48 Strafbestimmung</p>
--	--

Zehnter Abschnitt

Modellversuche, Veranstaltungsrundfunk

§ 49 Modellversuche

§ 50 Veranstaltungsrundfunk, Sendungen in Gebäuden

Elfter Abschnitt

Finanzierung besonderer Aufgaben§ 51 Finanzierung besonderer Aufgaben
gemäß § 40 des Rundfunkstaatsvertrages

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Veranstaltung von Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen) durch private Rundfunkveranstalter, für den Bürger- und Ausbildungskanal, für die Zuordnung und die Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten für Rundfunk und Mediendienste, für die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und Mediendiensten in Kabelanlagen, für Modellversuche sowie für die Finanzierung besonderer Aufgaben nach § 40 des Rundfunkstaatsvertrages vom 31. August 1991 (HmbGVBl. S. 427), zuletzt geändert vom 10. bis 27. September 2002 (HmbGVBl. 2003 S. 31). Dieses Gesetz gilt ebenfalls für unzulässige Angebote nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vom 10. bis 27. September 2002 (HmbGVBl. 2003 S. 31).

(2) Für bundesweit verbreitete private Rundfunkprogramme gilt anstelle der Bestimmung

1. über die Programmaufgabe nach § 3 Absatz 1 sowie über die Programmgrundsätze nach § 4 Absätze 1 bis 3 die Bestimmung in § 41 des Rundfunkstaatsvertrages,
2. über die besonderen Sendezeiten nach § 13 die Bestimmung in § 42 des Rundfunkstaatsvertrages,
3. über die Sicherung der Meinungsvielfalt in § 19 die Bestimmungen in den §§ 25 bis 37 sowie 39 des Rundfunkstaatsvertrages,
4. über die Zulassung von Rundfunkprogrammen nach § 20 Absatz 1 Sätze 1 und 2 und Absatz 2 die Bestimmungen in den §§ 21 bis 24 des Rundfunkstaatsvertrages,
5. über die ordnungswidrigen Handlungen nach § 47 die Bestimmung in § 49 des Rundfunkstaatsvertrages sowie in § 24 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages,
6. über Straftaten nach § 48 die Bestimmung in § 23 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages.

(3) Für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten findet dieses Gesetz nur Anwendung, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Die Begriffsbestimmungen in § 2 des Rundfunkstaatsvertrages und der §§ 2 und 3 des Mediendienste-Staatsvertrages vom 20. Januar bis 12. Februar 1997 (HmbGVBl. S. 254), zuletzt geändert vom 10. bis 27. September 2002 (HmbGVBl. 2003 S. 31), gelten auch für die Anwendung dieses Gesetzes. Für

Zwölfter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 52 Einstellung des Offenen Kanals

§ 53 Trägerschaft des Hamburgischen Bürger- und Ausbildungskanals

§ 54 Erste Wahl des Vorstands der Anstalt

unzulässige Angebote und Jugendschutz gelten die Begriffsbestimmungen des § 3 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages.

(2) Landesweit verbreitete Programme sind Programme, die auf gesetzlicher Grundlage für Hamburg veranstaltet werden und Hamburg insgesamt oder Teile davon mit Rundfunk versorgen.

(3) Eine Sendung ist ein inhaltlich zusammenhängender, in sich geschlossener Teil eines Fernseh- oder Hörfunkprogramms.

(4) Anstalt ist die Hamburgische Anstalt für neue Medien (HAM).

Zweiter Abschnitt

**Allgemeine Vorschriften
für die Veranstaltung von privatem Rundfunk**

§ 3

Programmaufgabe

(1) Die nach diesem Gesetz zugelassenen Rundfunkprogramme sollen in ihrer Gesamtheit und als Teil des dualen Rundfunksystems zur Information und Meinungsbildung beitragen, der Bildung, Beratung und Unterhaltung dienen und dadurch dem kulturellen Auftrag des Rundfunks entsprechen. Die Sendungen dürfen nicht einseitig einer Partei, einem Bekenntnis, einer Weltanschauung oder einer sonstigen Gruppe dienen. Die Erfüllung der Programmaufgabe erfolgt in eigener Verantwortung des Rundfunkveranstalters.

(2) Die Rundfunkveranstalter können untereinander, mit den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und mit sonstigen Einrichtungen und Unternehmen Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit in allen Aufgabenbereichen einschließlich gemeinsamer Programmgestaltung, Programmübernahme sowie Programmmulieferung durch Dritte abschließen und dabei auch unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen eingehen.

§ 4

Programmgrundsätze, Meinungsumfragen

(1) Die Rundfunkveranstalter haben in ihren Rundfunkprogrammen die verfassungsmäßige Ordnung einzuhalten. Sie dürfen sich nicht gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten.

(2) Die Rundfunkveranstalter haben in ihren Rundfunkprogrammen die Würde des Menschen sowie die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer zu achten. Sie sollen auf ein diskriminierungsfreies Miteinander hinwirken, zu sozialer Gerechtigkeit und zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beitragen

sowie die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit anderer stärken.

(3) Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und des Rechts der persönlichen Ehre sind einzuhalten.

(4) Meinungsumfragen, die von Rundfunkveranstaltern durchgeführt werden, richten sich nach § 10 Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrages.

§ 5

Unzulässige Angebote, Jugendschutz

(1) Für unzulässige Angebote und Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien gelten die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages. § 13 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages bleibt unberührt.

(2) Bei nichtländerübergreifenden Angeboten stellt die Anstalt gemäß § 14 Absatz 2 Satz 3 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages einen Antrag auf gutachterliche Befassung bei der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM). Ist der Rundfunkveranstalter eines nichtländerübergreifenden Angebotes einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle nach § 19 Absatz 2 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages angeschlossen, verfährt die Anstalt bei der Aufsicht entsprechend § 20 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages. § 21 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages gilt entsprechend.

§ 6

Berichterstattung, Informationssendungen

Die Berichterstattung und Informationssendungen richten sich nach § 10 Absatz 1 des Rundfunkstaatsvertrages.

§ 7

Kurzberichterstattung und Übertragung von Großereignissen im Fernsehen

Das Recht auf unentgeltliche Kurzberichterstattung im Fernsehen über Veranstaltungen und Ereignisse, die öffentlich zugänglich und von allgemeinem Informationsinteresse sind, richtet sich nach § 5 des Rundfunkstaatsvertrages. Für die Übertragung von Großereignissen gilt § 5a des Rundfunkstaatsvertrages.

§ 8

Verantwortlichkeit, Auskunftspflicht und Beschwerden

(1) Der Rundfunkveranstalter ist für den Inhalt des Rundfunkprogramms verantwortlich. Ein Rundfunkveranstalter, der nicht eine natürliche Person ist, muss der Anstalt Namen und Anschrift mindestens einer für den Inhalt des Rundfunkprogramms verantwortlichen Person benennen, die neben dem Rundfunkveranstalter für die Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Verpflichtungen verantwortlich ist.

(2) Als verantwortliche Person darf nur benannt werden, wer unbeschränkt geschäftsfähig ist, unbeschränkt gerichtlich verfolgt werden kann, nicht infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat und seinen ständigen Aufenthalt in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union hat.

(3) Die Anstalt teilt auf Verlangen Namen und Anschrift des Rundfunkveranstalters oder der für den Inhalt des Programms Verantwortlichen mit.

(4) Beschwerden können an die Anstalt gerichtet werden.

§ 9

Aufzeichnungspflicht und Einsichtnahme

(1) Die Sendungen sind vom Rundfunkveranstalter vollständig aufzuzeichnen und aufzubewahren. Bei der Verbreitung einer Aufzeichnung oder eines Films kann abweichend von Satz 1 die Aufzeichnung oder der Film aufbewahrt oder die Wiederbeschaffung sichergestellt werden.

(2) Die Pflichten nach Absatz 1 enden sechs Wochen nach dem Tag der Verbreitung. Wird innerhalb dieser Frist eine Sendung beanstandet, enden die Pflichten erst, wenn die Beanstandung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung oder auf andere Weise erledigt ist.

(3) Die Anstalt kann innerhalb der Frist nach Absatz 2 jederzeit Aufzeichnungen und Filme einsehen oder deren unentgeltliche Übersendung verlangen.

(4) Wer schriftlich glaubhaft macht, in seinen Rechten berührt zu sein, kann vom Rundfunkveranstalter innerhalb der Frist nach Absatz 2 Satz 1 Einsicht in die Aufzeichnungen und Filme verlangen. Auf Antrag sind ihm gegen Erstattung der Selbstkosten Ausfertigungen, Abzüge oder Abschriften von der Aufzeichnung oder dem Film zu übersenden.

§ 10

Gegendarstellung

(1) Der Rundfunkveranstalter ist verpflichtet, eine Gegendarstellung der Person, Gruppe oder Stelle zu verbreiten, die durch eine in einer Sendung aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist. Diese Pflicht besteht nicht, wenn die betroffene Person, Gruppe oder Stelle kein berechtigtes Interesse an der Verbreitung hat oder wenn die Gegendarstellung ihrem Umfang nach nicht angemessen ist. Überschreitet die Gegendarstellung nicht den Umfang des beanstandeten Teils der Sendung, gilt sie als angemessen.

(2) Die Gegendarstellung muss unverzüglich schriftlich verlangt werden und von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Sie muss die beanstandete Sendung und Tatsachenbehauptung bezeichnen, sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben.

(3) Die Gegendarstellung muss unverzüglich in dem gleichen Bereich zu einer Sendezeit verbreitet werden, die der Zeit der Sendung gleichwertig ist. Sie muss ohne Einschaltungen und Weglassungen verbreitet werden. Eine Erwiderung auf die verbreitete Gegendarstellung darf nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dieser gesendet werden und muss sich auf tatsächliche Angaben beschränken.

(4) Die Gegendarstellung wird kostenlos verbreitet.

(5) Wird die Verbreitung einer Gegendarstellung verweigert, entscheiden auf Antrag des Betroffenen die ordentlichen Gerichte. Für die Geltendmachung des Anspruchs finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung entsprechende Anwendung. Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht werden.

(6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen der gesetzgebenden und beschließenden Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) sowie der Gerichte.

§ 11

Europäische Produktionen, Eigen-, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen im Fernsehen

Für europäische Produktionen, für Eigen-, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen im Fernsehen gilt § 6 des Rundfunkstaatsvertrages.

§ 12

Informationspflicht

Die Informationspflicht gemäß Artikel 6 Absatz 2 des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen richtet sich nach § 9 Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Rundfunkstaatsvertrages; die rechtsverbindlichen Berichtspflichten zum Rundfunk gegenüber zwischenstaatlichen Einrichtungen oder internationalen Organisationen richten sich nach § 9 Absatz 3 des Rundfunkstaatsvertrages.

§ 13

Besondere Sendezeiten

(1) Der Rundfunkveranstalter eines landesweiten Vollprogramms oder Programmteils kann Parteien und Vereinigungen, für die in Hamburg ein Wahlvorschlag zur Bürgerschaft, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament zugelassen worden ist, angemessene Sendezeiten entsprechend § 5 Absatz 1 des Parteiengesetzes zur Vorbereitung der Wahlen einräumen. Räumt er Sendezeiten nach Satz 1 ein, muss er allen anderen Parteien und Vereinigungen, die die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllen, auf Wunsch angemessene, nach der Bedeutung der Partei oder Vereinigung abgestufte Sendezeit zur Verfügung stellen. Andere Sendungen einschließlich Werbesendungen dürfen nicht der Wahlvorbereitung oder Öffentlichkeitsarbeit einzelner Parteien oder Vereinigungen dienen.

(2) Von dem Rundfunkveranstalter eines landesweiten Vollprogramms sind der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, der Katholischen Kirche und der Jüdischen Gemeinde auf Wunsch angemessene Sendezeiten zur Übertragung religiöser Sendungen einzuräumen. Andere in Hamburg verbreitete Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts können angemessen berücksichtigt werden.

(3) Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und des Rechts der persönlichen Ehre sind einzuhalten. Für Inhalt und Gestaltung der Sendungen ist derjenige verantwortlich, dem die Sendezeit eingeräumt worden ist.

(4) Der Rundfunkveranstalter kann in den Fällen des Absatzes 1 höchstens die für die Wirtschaftswerbung jeweils geltenden Sekundenpreise verlangen. Er hat dabei diejenigen, denen die Sendezeit eingeräumt worden ist, gemäß dem Umfang der jeweiligen Sendungen bei der Kostenerstattung gleich zu behandeln. In den Fällen des Absatzes 2 kann er die Erstattung seiner Selbstkosten, dabei jedoch höchstens ein Drittel des für die Wirtschaftswerbung jeweils geltenden Sekundenpreises verlangen.

§ 14

Verlautbarungen

Der Rundfunkveranstalter hat der Bundesregierung und dem Senat für amtliche Verlautbarungen angemessene Sendezeiten unverzüglich und unentgeltlich einzuräumen. Für Inhalt und Gestaltung der Sendungen ist derjenige verantwortlich, dem die Sendezeit eingeräumt worden ist.

Dritter Abschnitt**Finanzierung des privaten Rundfunks**

§ 15

Finanzierung

Für die Finanzierung von Rundfunkprogrammen gilt § 43 des Rundfunkstaatsvertrages.

§ 16

Werbung, Sponsoring, Teleshopping

(1) Werbung, Sponsoring und Teleshopping richten sich nach den §§ 7, 8, 44 bis 45b des Rundfunkstaatsvertrages; § 32 bleibt unberührt. § 6 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages findet Anwendung.

(2) Auf landesweit verbreitete Fernsehprogramme finden § 7 Absatz 4 Satz 2, § 44 Absätze 3 bis 5, §§ 45 und 45a des Rundfunkstaatsvertrages keine Anwendung.

Vierter Abschnitt**Zulassung privater Rundfunkveranstalter**

§ 17

Zulassung

(1) Private Rundfunkveranstalter bedürfen einer Zulassung durch die Anstalt; § 20 Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrages bleibt unberührt. Die Zulassung wird für die beantragte Programmart (Hörfunk oder Fernsehen) und Programmkategorie (Vollprogramm oder Spartenprogramm) erteilt. Sie gilt für die beantragte Zeit, längstens jedoch für zehn Jahre. Eine Verlängerung ist zulässig. Die Zulassung erlischt, wenn der Rundfunkveranstalter nicht binnen drei Jahren nach Erteilung von ihr Gebrauch macht.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn ein Rundfunkveranstalter nach Artikel 2 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehhoheit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum unterliegt. Absatz 1 gilt ebenfalls nicht für die Veranstaltung von Angeboten des Sechsten Abschnitts.

(3) Die Zulassung ist nicht übertragbar. Die Anstalt kann die Übertragung der Zulassung jedoch ausnahmsweise genehmigen, wenn dies den Erfordernissen der Meinungsvielfalt und der Ausgewogenheit im Rahmen der Zulassung nicht widerspricht und die Kontinuität des Gesamtprogramms und des Sendebetriebs gesichert ist. Eine Übertragung liegt vor, wenn innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren seit der Zulassung oder ihrer Verlängerung mehr als 50 vom Hundert der Kapital- oder Stimmrechtsanteile auf andere Gesellschafter oder Dritte übertragen werden.

§ 18

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung kann beantragt werden von

1. natürlichen Personen,
2. juristischen Personen des Privatrechts,
3. nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen des Privatrechts, die auf Dauer angelegt sind,
4. Hochschulen und Einrichtungen der Medienausbildung in Hamburg.

(2) Die Zulassung setzt voraus, dass der Antragsteller

1. unbeschränkt geschäftsfähig ist und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht durch Richterspruch verloren hat,
2. das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt hat,
3. nicht aufgrund von Tatsachen Anlass zu Bedenken gegen die verantwortliche Erfüllung seiner Aufgaben nach §§ 3 bis 6 gibt,
4. als Vereinigung nicht verboten ist,
5. seinen Wohnsitz, Sitz oder ständigen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat und gerichtlich unbeschränkt verfolgt werden kann.

Bei einem Antrag einer juristischen Person oder einer nicht-rechtsfähigen Personenvereinigung müssen die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter diese Voraussetzungen erfüllen.

(3) Nicht zugelassen werden können

1. Unternehmen, an denen Gebietskörperschaften in der Bundesrepublik Deutschland mit Mehrheit der Anteile beteiligt sind (§ 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes),
2. Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
3. politische Parteien und von ihnen abhängige Unternehmen, Personen oder Vereinigungen,
4. Personen, die in leitender Funktion in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einer juristischen Person des öffentlichen Rechts stehen,
5. Personen, die Mitglied eines Organs einer deutschen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt sind oder zu dieser in leitender Funktion in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen.

§ 19

Sicherung der Meinungsvielfalt

(1) Ein Antragsteller darf im Hörfunk und im Fernsehen jeweils nur ein landesweit verbreitetes Rundfunkprogramm mit einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung von mehr als 50 vom Hundert der Kapital- oder Stimmrechtsanteile veranstalten. Zusätzlich darf er sich jeweils an einem Programm mit bis zu 50 sowie jeweils an einem weiteren Programm mit bis zu 25 vom Hundert der Kapital- oder Stimmrechte unmittelbar oder mittelbar beteiligen. Dabei sind Fensterprogramme im Sinne von § 25 Absatz 4 des Rundfunkstaatsvertrages nicht einzubeziehen. Für die Zurechenbarkeit von Programmen gilt § 28 des Rundfunkstaatsvertrages entsprechend.

(2) Ein Antragsteller, der bei Tageszeitungen in Hamburg eine marktbeherrschende Stellung hat, kann für ein landesweites Programm als Einzelanbieter oder im Rahmen einer Anbietergemeinschaft mit einer Beteiligung von mehr als 50 vom Hundert der Kapital- oder Stimmrechtsanteile nur mit der Auflage vielfaltssichernder Maßnahmen zugelassen werden. Für die vielfaltssichernden Maßnahmen gelten die §§ 30 bis 32 des Rundfunkstaatsvertrages entsprechend.

§ 20

Zulassungsverfahren, Mitwirkungspflicht

(1) Der Antragsteller hat der Anstalt alle Angaben zur Prüfung der Bestimmungen in den §§ 17 bis 19 zu machen, zusätzlich Namen und Anschrift des für das Veranstaltungsunternehmen und des für das Programm Verantwortlichen

mitzuteilen. Weist der Antragsteller diese Angaben nach, erteilt die Anstalt die Zulassung. Die Zulassung erfolgt unbeschadet telekommunikationsrechtlicher Erfordernisse, der Zuweisung terrestrischer Übertragungskapazitäten sowie von Vereinbarungen zur Nutzung von Kabelanlagen.

(2) Änderungen, die vor oder nach der Entscheidung über den Antrag eintreten und die für die Zulassung von Bedeutung sind, hat der Antragsteller oder der Rundfunkveranstalter unverzüglich der Anstalt mitzuteilen.

§ 21

Rücknahme, Widerruf

(1) Die Zulassung wird zurückgenommen, wenn eine Zulassungsvoraussetzung gemäß § 18 nicht gegeben war oder eine Zulassungsbeschränkung gemäß § 19 nicht berücksichtigt wurde und innerhalb eines von der Anstalt bestimmten Zeitraums keine Abhilfe erfolgt.

(2) Die Zulassung wird widerrufen, wenn

1. nachträglich eine Zulassungsvoraussetzung gemäß § 18 entfällt oder eine Zulassungsbeschränkung gemäß § 19 eintritt und innerhalb des von der Anstalt bestimmten angemessenen Zeitraums keine Abhilfe erfolgt oder
2. der Rundfunkveranstalter gegen seine Verpflichtungen auf Grund dieses Gesetzes wiederholt schwerwiegend verstoßen und die Anweisungen der Anstalt innerhalb des von ihr bestimmten Zeitraums nicht befolgt hat.

(3) Der Rundfunkveranstalter wird für einen Vermögensnachteil, der durch die Rücknahme oder den Widerruf nach den Absätzen 1 und 2 eintritt, nicht entschädigt. Im Übrigen gilt für die Rücknahme und den Widerruf das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz.

Fünfter Abschnitt

Übertragungskapazitäten

1. Unterabschnitt

Zuordnung von terrestrischen Übertragungskapazitäten

§ 22

Zuordnung von terrestrischen Übertragungskapazitäten

(1) Stehen der Freien und Hansestadt Hamburg terrestrische Übertragungskapazitäten für Rundfunkzwecke zur Verfügung, gibt der Senat dies den für die Freie und Hansestadt Hamburg zuständigen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten des Landesrechts und der Anstalt bekannt. Der Senat wirkt darauf hin, dass sich die zuständigen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und die Anstalt über eine sachgerechte Zuordnung verständigen. Wird eine Verständigung erreicht, ordnet der Senat die Übertragungskapazitäten entsprechend zu.

(2) Kommt eine Verständigung nach Absatz 1 innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe gemäß Absatz 1 Satz 1 nicht zustande, entscheidet der Senat auf Grund der Stellungnahmen der Beteiligten über die Zuordnung insbesondere unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

1. Sicherung der Grundversorgung mit Rundfunk,
2. Sicherung einer gleichwertigen Vielfalt der privaten Rundfunkprogramme,
3. programmliche Berücksichtigung hamburgischer landesweiter oder lokaler Belange,
4. Schließung von Versorgungslücken,

5. Berücksichtigung von programmlichen Interessen von Minderheiten,
6. Teilnahme des Rundfunks an der weiteren Entwicklung in sendetechnischer und programmlicher Hinsicht.

Bei der Zuordnungsentscheidung hat die Sicherstellung der Grundversorgung Vorrang; im Übrigen sind öffentlich-rechtlicher und privater Rundfunk gleichgestellt.

(3) Soweit Übertragungskapazitäten nach Absatz 1 nicht vollständig für Rundfunkzwecke benötigt werden, ordnet der Senat die benötigten Kapazitäten entsprechend Absatz 1 Satz 3 sowie Absatz 2 zu. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die nicht für Rundfunkzwecke benötigten Übertragungskapazitäten nach Anzeige durch den Senat für die Dauer der Rundfunknutzung für Mediendienste zu verwenden. Werden die Übertragungskapazitäten nach Absatz 1 für Rundfunkzwecke nicht benötigt, ist der Netzbetreiber berechtigt, sie nach Anzeige durch den Senat für die Dauer von bis zu fünf Jahren für Mediendienste zu verwenden.

(4) Im Falle der Mitbenutzung durch Mediendienste nach Absatz 3 Satz 2 hat der Nutzer die Übertragungskapazitäten innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Rundfunknutzung freizumachen. Eine Entschädigung findet nicht statt.

(5) Bei der erstmaligen Zuordnung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten im Fernsehen ordnet der Senat abweichend von Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 2 Satz 1 den Rundfunkanstalten oder der Anstalt gemäß den Bestimmungen in § 52 a des Rundfunkstaatsvertrages zu.

(6) Werden bislang in analoger Technik genutzte terrestrische Übertragungskapazitäten für die Übertragung von Rundfunkprogrammen in digitaler Technik genutzt, sind diejenigen Rundfunkveranstalter vorrangig zu berücksichtigen, die ihr Programm auf diesen Übertragungskapazitäten bislang in analoger Technik verbreitet haben.

§ 23

Widerruf der Zuordnungsentscheidung

Wird eine nach § 22 zugeordnete Übertragungskapazität nach Ablauf von sechs Monaten nach Zugang der Zuordnungsentscheidung nicht für die Übertragung von Rundfunkprogrammen oder Mediendiensten genutzt, kann der Senat die Zuordnungsentscheidung widerrufen; eine Entschädigung findet nicht statt. Auf Antrag des Zuordnungsempfängers kann die Frist vom Senat verlängert werden.

§ 24

Vereinbarungen

Der Senat wird ermächtigt, zur besseren Nutzung bestehender und zur Schaffung zusätzlich nutzbarer Übertragungskapazitäten Vereinbarungen mit anderen Landesregierungen über Frequenzverlagerungen und über die Einräumung von Standortnutzungen zu treffen. Die betroffenen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und die Anstalt sind vor Abschluss der Vereinbarung zu beteiligen.

2. Unterabschnitt

Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten

§ 25

Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten für privaten Rundfunk

(1) Wird der Anstalt eine neue terrestrische Übertragungskapazität gemäß § 22 zugeordnet oder stehen ihr weitere Übertragungskapazitäten zur Verfügung, schreibt die Anstalt diese zur Bewerbung zur Nutzung für Rundfunkprogramme aus.

(2) Die Zuweisung an Veranstalter bundesweiter Programme darf nicht erteilt werden, wenn bei Berücksichtigung medienrelevanter verwandter Märkte eine vorherrschende Meinungsmacht entstünde; § 26 des Rundfunkstaatsvertrages gilt entsprechend. Für Veranstalter landesweiter Programme gelten die Voraussetzungen des § 19 entsprechend.

(3) Bei mehreren Bewerbern sollen vorrangig Bewerber berücksichtigt werden, deren Programm den kulturell weitestgehenden Beitrag zur Förderung der Programmvielfalt leistet, im Übrigen Bewerber, die diejenige studientechnische Abwicklung des Programms in Hamburg durchführen, die für den kulturellen Bezug des Programms zu der Region erforderlich ist. In bundesweit verbreitete Fernsehprogramme sollen regionale Fensterprogramme gemäß § 25 Absatz 4 des Rundfunkstaatsvertrages aufgenommen werden.

(4) Die Zuweisung ist nicht übertragbar und erfolgt für die Dauer von zehn Jahren. Sie kann einmalig um längstens fünf Jahre verlängert werden. Die Zuweisung ist sofort vollziehbar. § 17 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Der schriftliche Antrag auf Verlängerung der Zuweisung muss spätestens 18 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer bei der Anstalt eingegangen sein und von dieser innerhalb von spätestens sechs Monaten beschieden werden.

(5) Mit der Zuweisung hat der Rundfunkveranstalter im Rahmen der verfügbaren technischen Möglichkeiten sicherzustellen, dass das Gebiet Hamburgs mit dem Programm vollständig und gleichwertig versorgt wird. Der Rundfunkveranstalter hat die festgelegte Programmdauer einzuhalten. Die Anstalt kann angemessene Übergangsfristen einräumen.

(6) Die Zuweisung umfasst auch das Recht des Rundfunkveranstalters, die Leerzeilen seines Fernsehsignals für Fernsichttext und den Datenkanal seines Hörfunkkanals für Radiotext zu nutzen.

§ 26

Rücknahme, Widerruf

(1) Die Zuweisung wird zurückgenommen, wenn die Beschränkung gemäß § 25 Absatz 2 nicht berücksichtigt wurde und innerhalb eines von der Anstalt bestimmten Zeitraums keine Abhilfe erfolgt.

(2) Die Zuweisung wird widerrufen, wenn

1. nachträglich wesentliche Angaben nach § 25 Absatz 3 nicht gegeben waren oder entfallen und innerhalb des von der Anstalt bestimmten angemessenen Zeitraums keine Abhilfe erfolgt,
2. das Programm aus Gründen, die von dem Rundfunkveranstalter zu vertreten sind, innerhalb des dafür von der Anstalt bestimmten angemessenen Zeitraums nicht oder nicht mit der festgesetzten Programmdauer begonnen oder fortgesetzt wird.

(3) Der Rundfunkveranstalter wird für einen Vermögensnachteil, der durch die Rücknahme oder den Widerruf nach den Absätzen 1 und 2 eintritt, nicht entschädigt. Im Übrigen gilt für die Rücknahme und den Widerruf das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz.

3. Unterabschnitt

Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und Mediendiensten in Kabelanlagen

§ 27

Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und Mediendiensten in Kabelanlagen

(1) Sollen in einer Kabelanlage Rundfunkprogramme oder Mediendienste verbreitet werden, hat der Betreiber der Anstalt

den Betrieb zwei Monate vor der Inbetriebnahme unter Vorlage eines Belegungsplans anzuzeigen. Der Betreiber einer Kabelanlage nach Absatz 2 hat der Anstalt zusätzlich die Kapazität der Kabelanlage, die Anzahl der angeschlossenen Wohneinheiten und die allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuzeigen. Veränderungen sind der Anstalt unverzüglich, Änderungen der Belegung mindestens zwei Monate vor ihrem Beginn unter Befügung des geänderten Belegungsplanes mitzuteilen.

(2) Der Betreiber einer analogen Kabelanlage mit einer Kapazität von mehr als fünfzehn Kanälen, an die mehr als 5000 Haushalte angeschlossen sind, hat die für die Verbreitung von Angeboten nach dem Sechsten Abschnitt erforderlichen Übertragungskapazitäten, höchstens jedoch einen Fernsehkanal, dem Träger auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Satz 1 gilt entsprechend für die Nutzung eines Hörfunkkanals, wenn in der Kabelanlage mehr als 20 Hörfunkkanäle genutzt werden können, sowie für den Betreiber einer digitalen Kabelanlage für entsprechende digitale Übertragungskapazitäten. Unentgeltlich zur Verfügung gestellte Übertragungskapazitäten sind ausschließlich für Angebote nach § 32 Absatz 1 zu nutzen.

§ 28

Unveränderte Weiterverbreitung

(1) Die unveränderte Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen, die in der Bundesrepublik Deutschland in rechtlich zulässiger Weise veranstaltet werden, sowie von Fernsehprogrammen, die in Europa in rechtlich zulässiger Weise und entsprechend den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen veranstaltet werden, ist im Rahmen der vorhandenen technischen Möglichkeiten und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zulässig. Einer gesonderten Zulassung durch die Anstalt bedarf es in diesen Fällen nicht. Als unverändert gilt auch die zeitversetzte oder teilweise Weiterverbreitung. Die Weiterverbreitung ist einen Monat vor Beginn der Anstalt anzuzeigen. Der Anzeigende hat der Anstalt alle Angaben zu machen, die für die Entscheidung über die Weiterverbreitung einschließlich der Rangfolge (§§ 29 und 30) von Bedeutung sind. Der Anzeigende muss gegenüber der Anstalt glaubhaft machen, dass Rechte Dritter, vor allem Urheberrechte, der Weiterverbreitung nicht entgegenstehen; auf Verlangen der Anstalt muss er sich verpflichten, die Anstalt von Urheberrechtsansprüchen Dritter freizustellen. Eine Weiterverbreitung kann erst nach Vorlage aller von der Anstalt benötigter Angaben und nach einer Bestätigung durch die Anstalt erfolgen.

(2) Die Anstalt untersagt die Weiterverbreitung eines Rundfunkprogramms, wenn

1. das Programm im Herkunftsland nicht in rechtlich zulässiger Weise veranstaltet wird,
2. das Programm nicht inhaltlich unverändert verbreitet wird,
3. die Bestimmungen über die Rangfolge (§§ 29 und 30) nicht eingehalten werden,
4. ein sonstiges europäisches Programm gegen die Anforderungen an die Rundfunkprogramme nach Absatz 4 verstoßen hat.

Die Untersagung muss vorher schriftlich angedroht worden sein. Die Weiterverbreitung eines sonstigen europäischen Fernsehprogramms kann nicht untersagt werden, wenn es in rechtlich zulässiger Weise und entsprechend den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen veranstaltet wird; die Weiterverbreitung kann nur unter Beachtung europäischer rundfunkrechtlicher Bestimmungen ausgesetzt werden.

(3) Andere als die in Absatz 1 genannten Rundfunkprogramme bedürfen für die Weiterverbreitung einer Zulassung durch die Anstalt. Für die Zulassung gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes und des Rundfunkstaatsvertrages entsprechend.

(4) Die weiterverbreiteten Rundfunkprogramme dürfen nicht der Umgehung der Grundsätze dieses Gesetzes dienen. Sendungen, einschließlich Werbesendungen, die über die gesetzlich vorgesehenen besonderen Sendezeiten hinaus der Wahlvorbereitung oder Öffentlichkeitsarbeit einzelner Parteien oder an Wahlen beteiligter Vereinigungen dienen, dürfen nicht weiterverbreitet werden.

(5) Der Anbieter des Rundfunkprogramms und der Betreiber der Kabelanlage werden für einen Vermögensnachteil, der durch die Untersagung eintritt, nicht entschädigt.

(6) Das Nähere über die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen sowie über die Umstellung von der analogen auf die digitale Übertragungstechnik in Kabelanlagen in Hamburg regelt die Anstalt durch Satzung.

§ 29

Weiterverbreitung in analogen Kabelanlagen

(1) Über die Belegung von bis zu 29 Kanälen für Fernsehprogramme und Mediendienste sowie über die Belegung mit Hörfunkprogrammen entscheidet die Anstalt. Die Entscheidung ist sofort vollziehbar. Im Übrigen entscheidet der Betreiber der Kabelanlage über die Belegung unter Beachtung der Kriterien nach Absatz 2. Wenn in der Kabelanlage keine ausreichenden Übertragungsmöglichkeiten für die Weiterverbreitung sämtlicher in Betracht kommender Rundfunkprogramme und Mediendienste vorhanden sind, gilt folgende Rangfolge:

1. die für Hamburg gesetzlich bestimmten öffentlich-rechtlichen Rundfunkprogramme und die von der Anstalt zugelassenen in Hamburg terrestrisch verbreiteten Rundfunkprogramme sowie Angebote nach dem Sechsten Abschnitt,
2. die in Hamburg im überwiegenden Teil mit durchschnittlichem Antennenaufwand empfangbaren, terrestrisch verbreiteten Rundfunkprogramme (terrestrische ortsübliche Programme),
3. die sonstigen herangeführten Rundfunkprogramme bei angemessener Berücksichtigung von Mediendiensten. Mindestens ein Kanal ist für Mediendienste vorzusehen.

(2) Sind Rundfunkprogramme nach Absatz 1 Nummer 3 jeweils gleichrangig, sollen vorrangig Bewerber berücksichtigt werden, deren Programm den kulturell weitestgehenden Beitrag zur Förderung der Programmvielfalt leistet, im Übrigen Bewerber, die diejenige studioteknische Abwicklung des Programms in Hamburg durchführen, die für den kulturellen Bezug des Programms zu der Region erforderlich ist. Bundesweit verbreitete Fernsehprogramme sollen, soweit dies mit vertretbarem technischen Aufwand möglich ist, ausschließlich mit den Fensterprogrammen nach § 25 Absatz 4 des Rundfunkstaatsvertrages in die jeweiligen Kabelanlagen eingespeist werden.

§ 30

Weiterverbreitung in digitalisierten Kabelanlagen

(1) Der Betreiber einer digitalen Kabelanlage hat sicherzustellen, dass

1. die erforderlichen Übertragungskapazitäten für die in Hamburg gesetzlich bestimmten Fernsehprogramme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks einschließlich seiner Programmbouquets zur Verfügung stehen,

2. die Übertragungskapazität eines analogen Fernsehkanals für die in Hamburg zugelassenen landesweiten Fernsehprogramme sowie für die Angebote nach dem Sechsten Abschnitt zur Verfügung steht,
3. die technischen Übertragungskapazitäten nach den Nummern 1 und 2 im Verhältnis zu anderen digitalen Kanälen technisch gleichwertig sind,
4. Entgelte und Tarife für die Programme nach den Nummern 1 und 2 offen gelegt werden.

Soweit und solange die Übertragungskapazität nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 nicht durch die vorgesehenen Angebote ausgeschöpft ist, entscheidet der Betreiber der Kabelanlage über die Nutzung dieser Kapazitäten nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze. Dabei ist sicherzustellen, dass im Falle eines Bedarfs eines Angebots nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 die Übertragungskapazitäten innerhalb von drei Monaten freizumachen sind. Eine Entschädigung findet nicht statt.

(2) Die Entscheidung über die nach Absatz 1 hinausgehende Belegung mit in digitaler Technik verbreiteten Fernsehprogrammen und Mediendiensten trifft der Betreiber

1. innerhalb einer weiteren Übertragungskapazität im Umfang von einem Drittel der für die digitale Verbreitung zur Verfügung stehenden Gesamtkapazität, soweit er darin unter Berücksichtigung der Interessen der angeschlossenen Teilnehmer eine Vielzahl von Programmveranstaltern sowie ein vielfältiges Programmangebot an Vollprogrammen, nicht entgeltfinanzierten Programmen, Spartenprogrammen und Fremdsprachenprogrammen einbezieht sowie Mediendienste angemessen berücksichtigt,
2. innerhalb darüber hinausgehender Übertragungskapazitäten allein nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze.

(3) Der Betreiber einer digitalisierten Kabelanlage darf ohne Zustimmung der jeweiligen Rundfunkveranstalter deren öffentlich-rechtliche oder private Programmbouquets nicht entbündeln sowie einzelne Rundfunkprogramme oder Inhalte nicht in Programmpakete aufnehmen oder in anderer Weise entgeltlich oder unentgeltlich vermarkten.

(4) Der Betreiber einer digitalisierten Kabelanlage hat die Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen oder Mediendiensten der Anstalt mindestens zwei Monate vor ihrem Beginn unter Vorlage eines Belegungsplanes sowie in den Fällen des Absatzes 1 seiner Vertragsbedingungen anzuzeigen. Werden die Voraussetzungen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Nummer 1 durch den Betreiber einer Kabelanlage nicht erfüllt, entscheidet die Anstalt nach Maßgabe der vorgenannten Bestimmungen. Die Entscheidung ist sofort vollziehbar. Zuvor ist dem Betreiber einer Kabelanlage eine angemessene Frist zur Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zu setzen. Bei Änderungen der Belegung gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 31

Zugangsfreiheit

Für die Zugangsfreiheit gilt § 53 des Rundfunkstaatsvertrages entsprechend.

Sechster Abschnitt

Hamburgischer Bürger- und Ausbildungskanal

§ 32

Hamburgischer Bürger- und Ausbildungskanal

(1) Für Hamburg kann im Hörfunk und im Fernsehen je ein Kanal für Projekte der Kinder- und Jugendarbeit, der Integra-

tion und der Stadtteil- und Regionalkultur sowie zur Ausbildung im Medienbereich betrieben werden, dessen Beiträge über Kabelanlagen oder terrestrisch verbreitet werden (Hamburgischer Bürger- und Ausbildungskanal). Der Kanal kann im Rahmen seiner Aufgaben nach Satz 1 auch Mediendienste veranstalten. Werbung ist unzulässig, Sponsoring ist nur im Zusammenhang mit den in Satz 1 beschriebenen Aufgaben zulässig. Beiträge staatlicher Stellen und Beiträge, die der Wahlvorbereitung oder Öffentlichkeitsarbeit einzelner Parteien oder an Wahlen beteiligter Vereinigungen dienen, sind nicht zulässig.

(2) Der Träger des Kanals, der die Voraussetzungen des § 18 erfüllen muss, legt die Zugangs- und Nutzungsbedingungen sowie das Nähere zur Durchführung des Kanals einschließlich der vom Träger zu gewährleistenden Bürgerbeteiligung fest. Die Anstalt ist darüber zu informieren und nimmt dazu innerhalb einer Frist von sechs Wochen Stellung.

(3) Der Träger kann Dritten Aufgaben des Kanals für Projekte der Kinder- und Jugendarbeit, der Integration und der Stadtteilkultur gemäß Absatz 1 ganz oder teilweise für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren übertragen. Die Verlängerung der Übertragung ist zulässig.

(4) Der Träger ist für den Inhalt der Angebote des Hamburgischen Bürger- und Ausbildungskanals verantwortlich; §§ 8 bis 10 gelten entsprechend.

(5) Der Träger ist berechtigt, im Einvernehmen mit der Anstalt Übertragungskapazitäten, die nicht für Aufgaben nach Absatz 1 benötigt werden, auch für Programme anderer Veranstalter befristet zur Verfügung zu stellen. Die Anstalt stellt dabei die Berücksichtigung der Kriterien zur Förderung der Programmvielfalt sicher. Es ist sicherzustellen, dass die Mitnutzung innerhalb von sechs Monaten beendet werden kann; in diesem Fall findet eine Entschädigung nicht statt.

Siebter Abschnitt

Datenschutz

§ 33

Datenschutz

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Datenschutz die §§ 47 bis 47f des Rundfunkstaatsvertrages.

(2) Der Betreiber einer Kabelanlage hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes zu gewährleisten. Er hat insbesondere die Bestimmungen in § 47a Absätze 2 und 3 des Rundfunkstaatsvertrages zu beachten.

(3) Soweit personenbezogene Daten ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, gelten von den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes nur die §§ 5, 9 und 38a sowie § 7 mit der Maßgabe, dass nur für Schäden haftet wird, die durch eine Verletzung des Datengeheimnisses nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes oder durch unzureichende technische oder organisatorische Maßnahmen im Sinne des § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes eintreten.

(4) Für die Aufbewahrung von Gegendarstellungen des Betroffenen oder Verpflichtungserklärungen, Verfügungen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder den Widerruf des Inhalts der Daten ist § 41 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend anzuwenden; diese Gegendarstellungen, Unterlassungserklärungen oder Widerrufe sind

bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

(5) Die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz ist zu überwachen. Für diese Aufgabe kann der Hamburgische Datenschutzbeauftragte als zuständige Verwaltungsbehörde bestimmt werden.

(6) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann im Rahmen der Absätze 7 bis 11 Maßnahmen treffen, die notwendig sind, um die Einhaltung der dort genannten Bestimmungen sicherzustellen.

(7) Stellt die zuständige Verwaltungsbehörde einen Verstoß gegen die Datenschutzbestimmungen fest, weist sie den Betreiber der Kabelanlage, den Rundfunkveranstalter oder den für den Beitrag oder die Sendung Verantwortlichen darauf hin. Wird der Verstoß anschließend nicht innerhalb einer von der zuständigen Verwaltungsbehörde gesetzten Frist behoben, beanstandet die zuständige Verwaltungsbehörde den Verstoß.

(8) Bei Verstößen gegen die Vorschriften über die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 47a Absätze 2 bis 4 des Rundfunkstaatsvertrages und nach Absatz 2 dieser Vorschrift kann die zuständige Verwaltungsbehörde Anordnungen und Untersagungen nach § 38 Absatz 5 des Bundesdatenschutzgesetzes treffen.

(9) Der Betreiber einer Kabelanlage, der Rundfunkveranstalter und der für einen Beitrag oder eine Sendung Verantwortliche sind verpflichtet, der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(10) Der Betreiber einer Kabelanlage, der Rundfunkveranstalter und der für einen Beitrag oder eine Sendung Verantwortliche haben der zuständigen Verwaltungsbehörde jederzeit den kostenlosen Abruf von Angeboten zu gestatten, Zutritt zu Grundstücken und Geschäftsräumen zu gewähren, dort Prüfungen und Besichtigungen zu gestatten und Einsicht in die geschäftlichen Unterlagen, in die gespeicherten personenbezogenen Daten und die Datenverarbeitungsprogramme nehmen zu lassen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt.

(11) Wenn personenbezogene Daten gemäß Absätzen 3 und 4 zu journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet werden, finden Absatz 7 Satz 2 und Absätze 9 und 10 keine Anwendung. § 36 bleibt unberührt.

Achter Abschnitt

Anstalt

§ 34

Aufgabe, Rechtsform und Organe

(1) Die Aufgaben nach diesem Gesetz werden von der Anstalt als rechtsfähiger Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hamburg wahrgenommen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Der Anstalt obliegt ferner die Aufsicht über unzulässige Angebote und den Jugendschutz nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag. Sie ist die nach Landesrecht für private Veranstalter zuständige Stelle im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (Landesmedienanstalt).

(2) Die Anstalt vertritt die Interessen der Allgemeinheit im Hinblick auf die in Absatz 1 genannten Aufgaben. Insbesondere obliegen ihr:

1. Beurteilung und Kontrolle der Programme, insbesondere hinsichtlich ihres Beitrages zur Förderung der Programmvielfalt, und entsprechende Beratung der Rundfunkveranstalter in Hamburg,
2. Förderung des dualen Rundfunksystems und des Medienstandortes Hamburg im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben,
3. Mitwirkung bei der Umstellung von der analogen auf die digitale Übertragungstechnik,
4. Zusammenarbeit mit den anderen Landesmedienanstalten zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 38 des Rundfunkstaatsvertrages.

Im Rahmen ihrer Aufgaben und zur gemeinsamen Aufgabenerledigung mit anderen Landesmedienanstalten kann die Anstalt Verwaltungsabkommen abschließen.

(3) Die Anstalt hat das Recht der Selbstverwaltung. Angelegenheiten, die nicht unmittelbar der Erfüllung der Aufgaben der Anstalt dienen, können gegen Kostenerstattung von der zuständigen Behörde wahrgenommen werden.

(4) Organe der Anstalt sind:

1. der Vorstand,
2. der Direktor.

Als weitere Organe dienen der Anstalt nach Maßgabe der Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich, die Konferenz der Direktoren der Landesmedienanstalten und die Kommission für Jugendmedienschutz.

(5) Die Anstalt gibt sich eine Satzung. Diese regelt Einzelheiten der Aufgaben des Vorstands und des Direktors, soweit die Angelegenheiten nicht im Einzelnen in diesem Gesetz bestimmt sind.

§ 35

Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes und der für die privaten Rundfunkveranstalter geltenden Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages.

(2) Der Vorstand nimmt die Aufgaben der Anstalt wahr, soweit sie nicht gemäß § 43 dem Direktor übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erteilung, Rücknahme oder Widerruf der Zulassung,
2. Feststellung von Verstößen gegen die Anforderungen dieses Gesetzes, wobei die Aufsicht über die Programmaufgabe unter Beachtung des Beurteilungsspielraums gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 erfolgt,
3. Entscheidungen über Anerkennungen sowie Aufsichtsmaßnahmen gemäß § 5 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 19 Absatz 4 und § 20 Absatz 1 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages,
4. Entscheidung über die Zuweisung von Übertragungskapazitäten,
5. Entscheidung über die Untersagung der Weiterverbreitung,
6. Entscheidungen über die Rangfolge in Kabelanlagen,

7. Feststellung des Haushaltsplans und Genehmigung des Jahresabschlusses der Anstalt sowie Entlastung des Direktors,
8. Feststellung eines jährlichen Rechenschaftsberichts und dessen Veröffentlichung,
9. Wahl und Abberufung des Direktors sowie Abschluss und Auflösung seines Dienstvertrages,
10. Zustimmung zur Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Bediensteten der Anstalt in den vom Vorstand vorbehaltenen Fällen,
11. Erlass von Satzungen und Richtlinien sowie Entscheidung über den Erlass von Satzungen oder Richtlinien der Landesmedienanstalten; Satzungen sind im Amtlichen Anzeiger zu verkünden.

(3) In Zweifelsfällen hinsichtlich der Aufgabenverteilung zwischen dem Vorstand und dem Direktor (§ 43) entscheidet der Vorstand.

§ 36

Aufsicht

(1) Der Vorstand kann feststellen, dass durch ein Rundfunkprogramm, durch einzelne Sendungen und Beiträge, durch die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen, durch Inhalte von Telemedien oder sonst gegen dieses Gesetz, den Rundfunkstaatsvertrag, den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag oder die Zulassung verstoßen wird, und Maßnahmen oder Unterlassungen vorsehen; § 5 bleibt unberührt. Die Aufsicht über die Programmaufgabe erfolgt unter Beachtung des Beurteilungsspielraums gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 (Missbrauchsaufsicht).

(2) Bei einem Verstoß weist der Direktor den Anbieter, den für das Rundfunkprogramm, die Sendung oder den Beitrag Verantwortlichen oder den Betreiber der Kabelanlage an, den Rechtsverstoß durch die vom Vorstand oder von ihm vorgesehenen Maßnahmen oder Unterlassungen zu beseitigen; bei einem Widerspruch erlässt er den Widerspruchsbescheid nach Vorgabe des Vorstands.

(3) Hat die Anstalt bereits einen Rechtsverstoß nach Absatz 1 beanstandet, so kann sie bei Fortdauer des Rechtsverstoßes oder bei einem weiteren Rechtsverstoß zusammen mit der Anweisung nach Absatz 1 das Ruhen der Zulassung bis zu vier Wochen anordnen oder die Zulassung entziehen; eine Entschädigung findet nicht statt.

(4) Der Rundfunkveranstalter, der für das Rundfunkprogramm, die Sendung oder den Beitrag Verantwortliche und der Betreiber der Kabelanlage haben der Anstalt die zur Wahrnehmung der Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 37

Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, die auf Grund ihrer Erfahrung und ihrer Sachkunde in besonderer Weise befähigt sein sollen, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrzunehmen, und zwar

1. drei Mitglieder auf dem Gebiet der Medienpädagogik, der Medienethik und der Medienwissenschaft,

2. ein Mitglied auf dem Gebiet der Rundfunktechnik und
3. drei Mitglieder auf dem Gebiet der Medienwirtschaft.

Zwei Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

§ 38

Wahl des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Bürgerschaft gewählt; eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(2) Für die Wahl der Mitglieder des Vorstands sind die folgenden Organisationen vorschlagsberechtigt:

1. die Handelskammer Hamburg und die Handwerkskammer Hamburg,
2. die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche, die hamburgischen römisch-katholischen Kirchengemeinden und die Jüdische Gemeinde in Hamburg,
3. die hamburgischen Landesverbände des Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Deutschen Beamtenbundes und des Deutschen Journalisten-Verbandes,
4. die Universität Hamburg, das Hans-Bredow-Institut sowie Einrichtungen der Medienausbildung in Hamburg,
5. jede gesellschaftlich relevante Gruppe, Organisation oder Vereinigung mit Sitz in Hamburg.

(3) Die Vorschläge sind bis spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit des bisherigen Vorstands bei der Bürgerschaft einzureichen; der Präsident oder die Präsidentin der Bürgerschaft gibt den Zeitpunkt des Ablaufs spätestens sechs Monate vorher im Amtlichen Anzeiger bekannt. Bei einer Überschreitung dieser Frist findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt. In dem Vorschlag ist darzulegen, dass die Vorgesetzten die Eignung nach § 37 haben und dass keine Unvereinbarkeit nach § 39 besteht.

(4) Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen der Fraktionen im Wege der Blockwahl. Dabei ist jeweils mindestens ein Vorschlag nach Absatz 2 Nummern 1 bis 3 zu berücksichtigen. Das Bestimmungsrecht der Fraktionen für die Wahlvorschläge wird in der Weise ausgeübt, dass jeder Fraktion in der Reihenfolge der Fraktionsstärken zunächst das Vorschlagsrecht für ein Mitglied zusteht. Im Übrigen ist das Stärkeverhältnis der Fraktionen nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren maßgebend.

(5) Vorgesetzte Personen einer Organisation oder Gruppe können nur einmal im Vorstand vertreten sein.

(6) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, teilt die Anstalt dies dem Präsidenten oder der Präsidentin der Bürgerschaft mit. Die Bürgerschaft wählt für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger. Absätze 2 bis 5 und § 37 gelten entsprechend.

§ 39

Persönliche Voraussetzungen

Mitglied des Vorstands kann nicht sein, wer

1. den gesetzgebenden oder beschließenden Organen der Europäischen Gemeinschaften, des Europarates, des Bundes oder eines der Länder angehört oder Bediensteter einer obersten Bundes- oder Landesbehörde ist,
2. Mitglied eines Organs, Bediensteter, ständiger freier Mitarbeiter einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt ist,
3. Rundfunkveranstalter oder Betreiber einer Kabelanlage ist, zu ihnen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, von ihnen auf sonstige Weise wirtschaftlich abhängig oder an ihnen mehrheitlich beteiligt ist.

Der Präsident oder die Präsidentin der Bürgerschaft stellt fest, ob einer der nach Satz 1 mit einer Mitgliedschaft unvereinbaren Gründe vorliegt; tritt ein Hinderungsgrund während der Amtszeit ein oder wird er erst während der Amtszeit bekannt, so endet die Mitgliedschaft mit der entsprechenden Feststellung durch den Präsidenten oder die Präsidentin der Bürgerschaft.

§ 40

Amtszeit, Rechtsstellung und Vorsitz

(1) Die Amtszeit des Vorstands beträgt fünf Jahre und beginnt mit seinem ersten Zusammentritt. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Vorstands weiter.

(2) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, die die Anstalt durch Satzung festlegt; die Satzung bedarf der Genehmigung der für die Genehmigung des Haushaltsplans zuständigen Behörde.

(3) Der Vorstand wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorstand kann seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter abberufen. Nach Beendigung der Amtszeit des Vorsitzenden und bis zur Neuwahl nimmt das älteste Mitglied des Vorstands die Aufgaben des Vorsitzenden wahr.

§ 41

Sitzungen

(1) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Vierteljahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Direktor nimmt an den Sitzungen beratend teil.

(2) Die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde ist berechtigt, zu den Sitzungen des Vorstands und seiner Ausschüsse einen Vertreter zu entsenden. Der Vertreter ist jederzeit zu hören.

§ 42

Beschlüsse

(1) Besteht der Vorstand aus sieben Mitgliedern, ist er beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen wurden und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Besteht der Vorstand aus weniger als sieben Mitgliedern, müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein.

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Beschlüsse nach § 35 Absatz 2 Nummern 7 und 8 ist die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands erforderlich.

(3) Beschlussvorlagen sind den Mitgliedern und der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde mindestens vier Arbeitstage vor der Sitzung vorzulegen. In besonders dringenden Angelegenheiten kann der Vorstand mit der Mehrheit gemäß Absatz 2 Satz 2 Ausnahmen beschließen.

(4) Der Vorstand kann den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter mit den für die jeweiligen Beschlüsse geltenden Mehrheiten ermächtigen, gemeinsam in dringenden Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Vorstands nicht kurzfristig herbeigeführt werden kann, Beschlüsse für den Vorstand zu fassen. Der Vorstand ist in seiner nächsten Sitzung über die Beschlüsse zu unterrichten; er kann sie mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufheben.

(5) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 43

Direktor

(1) Der Vorstand wählt den Direktor auf die Dauer von fünf Jahren. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Direktor die Geschäfte bis zum Amtsantritt des Nachfolgers weiter. Der Vorstand kann den Direktor aus wichtigem Grund abberufen.

(2) Für den Direktor gelten dieselben Voraussetzungen wie für die Mitglieder des Vorstands (§ 39) entsprechend. Er darf dem Vorstand nicht angehören.

(3) Der Direktor vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Die Satzung regelt die Vertretungsbefugnis. In der Satzung werden auch die Fälle bestimmt, in denen der Direktor zur Vertretung der Mitzeichnung bedarf.

(4) Der Direktor führt die laufenden Geschäfte der Anstalt. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Vorstands,
2. Überprüfung der Einhaltung der Zulassungs- und Zuweisungsbescheide einschließlich der Beteiligung bei späteren Änderungen,
3. Festsetzung und Einziehung der Gebühren, Auslagen und Abgaben,
4. Wahrnehmung der ihm durch Satzung übertragenen Aufgaben,
5. Aufstellung des Haushaltsplans und Feststellung des Jahresabschlusses der Anstalt,
6. Erstellung eines jährlichen Rechenschaftsberichts,
7. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Bediensteten der Anstalt und Wahrnehmung der Befugnisse des Arbeitgebers,
8. Zusammenarbeit mit anderen Landesmedienanstalten,
9. Ausübung der Auskunftsrechte und Ermittlungsbefugnisse zur Sicherung der Meinungsvielfalt (§ 1 Absatz 2 Nummer 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 22 Absatz 1 des Rundfunkstaatsvertrages).

§ 44

Finanzierung der Anstalt

(1) Die Anstalt trägt alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Kosten. Sie finanziert sich aus eigenen Einnahmen (Gebühren, Auslagen, Abgabe) sowie aus einem Anteil an der Rundfunkgebühr gemäß § 51.

(2) Für Amtshandlungen gegenüber einem Antragsteller, einem Rundfunkveranstalter oder einem Betreiber einer Kabelanlage erhebt die Anstalt Verwaltungsgebühren und Auslagen. Die Einzelheiten über die Gebühren einschließlich der Gebührentatbestände und Gebührensätze sowie über die Auslagen werden durch Satzung der Anstalt festgestellt.

(3) Der Rundfunkveranstalter hat eine jährliche Abgabe in vierteljährlichen Teilbeträgen an die Anstalt zu entrichten; die Abgabepflicht besteht nicht für einen Rundfunkveranstalter, der sein Programm ausschließlich aus Eigenmitteln finanziert. Die Abgabe wird nach dem von der Anstalt zugelassenen Sendeumfang unter Berücksichtigung der Bruttoeinnahmen des Rundfunkveranstalters im laufenden Kalenderjahr aus Werbung, Entgelten und Spenden oder des ihnen entsprechenden Wertes anderer wirtschaftlicher Vorteile bemessen und darf 3 vom Hundert dieser Einnahmen nicht übersteigen. Die Abgabe und die Einzelheiten über die Erhebung der Abgabe werden durch Satzung der Anstalt festgelegt. Die Anstalt setzt die Abgabe jeweils fest. Der Rundfunkveranstalter ist ver-

pflichtet, die für die Abgabe erheblichen Tatsachen der Anstalt mitzuteilen.

(4) Die Satzung gemäß Absatz 3 Satz 3 kann die vollständige oder teilweise anteilige Rückzahlung der Abgaben für das jeweils abgeschlossene Haushaltsjahr vorsehen, soweit die Abgaben nach Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses (§ 43 Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 35 Absatz 2 Satz 2 Nummer 7) für die Finanzierung der Aufgaben der Anstalt nicht benötigt wurden.

(5) Die Satzungen bedürfen der Zustimmung der für die Genehmigung des Haushaltsplans zuständigen Behörde.

§ 45

Haushaltswesen

(1) Für die Anstalt gelten die §§ 105 bis 107 und 109 bis 111 der Landeshaushaltsordnung entsprechend. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Er ist spätestens 2 Monate vor Ablauf des Haushaltsjahres vorzulegen.

(2) Das Nähere zur Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresabrechnung sowie zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung regelt die Anstalt durch Satzung, die der Genehmigung der für die Genehmigung des Haushalts zuständigen Behörde bedarf.

§ 46

Rechtsaufsicht

(1) Der Senat führt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der allgemeinen Rechtsvorschriften durch die Anstalt. Die Anstalt hat die zur Vorbereitung der Rechtsaufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

(2) Der Senat ist berechtigt, den Vorstand oder den Direktor schriftlich auf Maßnahmen oder Unterlassungen im Betrieb der Anstalt hinzuweisen, die dieses Gesetz oder die allgemeinen Rechtsvorschriften verletzen, und sie aufzufordern, die Rechtsverletzung zu beseitigen. Wird die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines vom Senat bestimmten angemessenen Zeitraums behoben, weist er den Vorstand oder den Direktor an, im Einzelnen festgelegte Maßnahmen auf Kosten der Anstalt durchzuführen. In Programmangelegenheiten sind Weisungen ausgeschlossen.

Neunter Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten, Strafbestimmung

§ 47

Ordnungswidrige Handlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. als Rundfunkveranstalter landesweiten Rundfunks die Tatbestände des § 49 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 14 und Nummern 18 bis 25 sowie Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages erfüllt oder Sendungen für Kinder durch Werbung oder Teleshopping unterbricht,
 2. als Anbieter von nichtländerübergreifenden Angeboten gegen Bestimmungen des § 24 des Jugendmedienschutzstaatsvertrages verstößt,
 3. als Betreiber einer Kabelanlage ohne die nach § 27 erforderliche Anzeige Angebote weiterverbreitet oder trotz Anweisung der Anstalt die nach §§ 29 und 30 vorgegebene Rangfolge bei der Weiterverbreitung nicht einhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.

(3) Die Anstalt ist zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Bei bundesweit verbreiteten Programmen hat die Anstalt die übrigen Landesmedienanstalten unverzüglich zu unterrichten.

(4) Die Verfolgung der in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten verjährt in 6 Monaten. Der Lauf der Frist beginnt mit der Sendung. Mit der Wiederholung der Sendung beginnt die Frist von neuem.

§ 48

Strafbestimmung

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 5 Absatz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 des Jugendmedienschutzstaatsvertrages Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Freiheitsstrafe bis zu sechs Monate oder die Geldstrafe bis zu 180 Tagessätze.

Zehnter Abschnitt

Modellversuche, Veranstaltungsrundfunk

§ 49

Modellversuche

(1) Um neue Rundfunktechniken, -programmformen und -dienste zu erproben, kann die Anstalt befristete Modellversuche zulassen.

(2) Für Modellversuche gelten die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß. Die Anstalt kann von ihnen abweichende und ergänzende Regelungen treffen, soweit der Versuchszweck dies erfordert; gleiche Zugangschancen sowie eine Vielfalt der Versuchsformen sind zu gewährleisten. Soweit erforderlich, kann die Anstalt auch Regelungen zur Nutzung der für Modellversuche zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten treffen.

(3) Das Nähere zur Ausgestaltung eines Modellversuchs legt die Anstalt in der Ausschreibung und in der Zulassung fest.

§ 50

Veranstaltungsrundfunk, Sendungen in Gebäuden

(1) Die Anstalt weist zur Verfügung stehende Übertragungskapazitäten ohne Ausschreibung zu, wenn Sendungen

1. im örtlichen Bereich einer öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet und verbreitet werden oder
2. für eine Mehrzahl von Einrichtungen angeboten werden, wenn diese für gleiche Zwecke genutzt und die Sendungen nur dort empfangen werden können und im funktionellen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen.

(2) Beschränken sich Sendungen auf ein Gebäude oder einen zusammengehörenden Gebäudekomplex, können die Sendungen ohne Zulassung durchgeführt werden.

Elfter Abschnitt

Finanzierung besonderer Aufgaben

§ 51

**Finanzierung besonderer Aufgaben
gemäß § 40 des Rundfunkstaatsvertrages**

(1) Der Rundfunkgebührenanteil nach § 40 Absatz 1 des Rundfunkstaatsvertrages steht unbeschadet des Absatzes 2 der Anstalt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben in Höhe von 37 vom Hundert sowie dem Träger des Hamburgischen Bürger- und Ausbildungskanal in Höhe von 28 vom Hundert zu.

(2) Dem Norddeutschen Rundfunk stehen 35 vom Hundert des Rundfunkgebührenanteils nach § 40 Absatz 1 des Rundfunkstaatsvertrages sowie die Mittel zu, die von der Anstalt gemäß Absatz 1 nicht in Anspruch genommen werden. Er wendet sie für die Förderung des Medienstandortes Hamburg, insbesondere in Höhe von 450 000 Euro jährlich zur Förderung der Hamburg Media School sowie in Höhe von 280 000 Euro jährlich zur Förderung des Hans-Bredow-Instituts.

Die verbleibenden Mittel können insbesondere

1. für sonstige Zwecke der Aus- und Weiterbildung im Medienbereich,
2. zur Förderung von Institutionen des dualen Rundfunks sowie für Formen der nichtkommerziellen Veranstaltung von Rundfunk und Projekten zur Förderung der Medienkompetenz sowie
3. bis zum 31. Dezember 2010 für die Förderung von technischer Infrastruktur in Hamburg und zur Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken eingesetzt werden.

Eine Förderung von kommerziellen Rundfunkveranstaltern ist ausgeschlossen.

Zwölfter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 52

Einstellung des Offenen Kanals

Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes endet der Betrieb des in der Trägerschaft der Anstalt in Hörfunk und Fernsehen veranstalteten Offenen Kanals.

§ 53

**Trägerschaft des Hamburgischen Bürger- und
Ausbildungskanals**

(1) Trägerin des Hamburgischen Bürger- und Ausbildungskanals gemäß § 32 ist die Hamburg Media School. Sie legt spätestens zum 31. Dezember 2005 dem Senat einen Erfahrungsbericht vor, auf dessen Grundlage über die Fortführung der Trägerschaft zu entscheiden ist.

(2) Die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens von der Anstalt für den Offenen Kanal genutzten Übertragungskapazitäten gehen auf die Trägerin zur Verbreitung des Hamburgischen Bürger- und Ausbildungskanals über. Die Pflicht zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 32 Absatz 1 beginnt spätestens am 1. April 2004.

§ 54

Erste Wahl des Vorstands der Anstalt

(1) Die Vorschläge für die erste Wahl des Vorstands der Anstalt sind spätestens drei Monate nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bei der Bürgerschaft einzureichen. Der Präsident oder die Präsidentin der Bürgerschaft gibt diesen Zeitpunkt im Amtlichen Anzeiger bekannt. Im Übrigen gilt § 38.

(2) Der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes amtierende Vorstand der Anstalt führt die Geschäfte bis zum Zeitpunkt des Zusammentritts des neuen Vorstands weiter.

Artikel 2

**Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes
zum Staatsvertrag über den Rundfunk
im vereinten Deutschland**

Artikel 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 16. Dezember 1991 (HmbGVBl. S. 425), zuletzt geändert am 19. Dezember 2000 (HmbGVBl. S. 402, 405), wird aufgehoben.

Artikel 3

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Artikel 1 § 51 und Artikel 2 treten am 1. Januar 2004 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft. Das Hamburgische Mediengesetz vom 20. April 1994 (HmbGVBl. S. 113) und das Frequenzvergabe-Gesetz vom 20. April 1994 (HmbGVBl. S. 130) treten in der geltenden Fassung außer Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. Juli 2003.

Der Senat

**Fünfzehntes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über Verwaltungsbehörden**

Vom 2. Juli 2003

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

§ 7 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Verwaltungsbehörden vom 30. Juli 1952 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 2000-a), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 462), erhält folgende Fassung:

„Die Deputierten werden von der Bürgerschaft aus den zu den Bezirksversammlungen wählbaren Einwohnern der

Freien und Hansestadt Hamburg für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft gewählt.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. Juli 2003.

Der Senat

**Gesetz
zur Neuordnung des Zusatzversorgungsrechts
(Zusatzversorgungs-Neuordnungsgesetz – ZVNG)**

Vom 2. Juli 2003

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Ersten Ruhegeldgesetzes

Das Erste Ruhegeldgesetz in der Fassung vom 30. Mai 1995 (HmbGVBl. S. 108), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 253), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 8 Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Wörter „Arbeitszeit eines vergleichbaren vollbeschäftigten Arbeitnehmers“ durch die Textstelle „bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 3 Absatz 1 des Tarifvertrags“ ersetzt.
2. In § 10 Absatz 6 Satz 4 werden die Wörter „Betriebskrankenkasse der Freien und Hansestadt Hamburg“ durch die Textstelle „BKK Hamburg“ ersetzt.

Artikel 2

**Drittes Gesetz zur Änderung
des Zweiten Ruhegeldgesetzes**

Das Zweite Ruhegeldgesetz vom 7. März 1995 (HmbGVBl. S. 53), zuletzt geändert am 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 131), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung: „Hamburgisches Zusatzversorgungsgesetz (HmbZVG)“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dieses Gesetz gilt für bei der Freien und Hansestadt Hamburg beschäftigte Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter (Beschäftigte) sowie für Personen, denen die Freie und Hansestadt Hamburg eine Versorgung im Sinne des § 2 zu gewähren hat (Versorgte). Für Beschäftigte und Versorgte, die am 31. Juli 2003 (Stichtag) unter das Erste Ruhegeldgesetz (1. RGG) in der Fassung vom

30. Mai 1995 (HmbGVBl. S. 108), zuletzt geändert am 2. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 222), fielen, gilt das vorliegende Gesetz mit den in den §§ 29 bis 31 bestimmten Abweichungen.“

- b) In Absatz 2 wird das Wort „Arbeitnehmer“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.
3. In § 2 wird hinter das Wort „Ruhegeld“ die Textstelle „(§§ 3 bis 10)“ und hinter das Wort „Hinterbliebenenversorgung“ die Textstelle „(§§ 11 bis 19)“ eingefügt.
4. § 2 a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Beitrag und Beitragssatz“.
 - b) In Satz 1 wird das Wort „Arbeitnehmer“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 wird die Textstelle „vom 2. Dezember 1966 (Bundesanzeiger Nummer 239), zuletzt geändert am 9. Oktober 1998 (Bundesanzeiger 1999 Nummer 47)“ durch die Textstelle „in der Fassung vom 19. September 2002 (BAnz. 2003 Nr. 1)“ ersetzt.
5. In § 2 b Satz 2 werden die Wörter „der Arbeitnehmer“ durch die Wörter „die Beschäftigten“ und das Wort „unterliegt“ durch das Wort „unterliegen“ ersetzt.
6. In § 2 c werden die Wörter „Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg“ durch die Textstelle „Beschäftigte bzw. Beschäftigter“ ersetzt.
7. § 2 e Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Endet das Arbeitsverhältnis einer oder eines Beschäftigten, ohne dass ein Anspruch auf Versorgung nach diesem Gesetz oder eine Anwartschaft auf Leistungen nach

dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), zuletzt geändert am 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167, 2178), in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist, werden ihr bzw. ihm die entrichteten Beiträge vom Sondervermögen oder aus den Versorgungsrückstellungen erstattet.“

8. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Freien und Hansestadt Hamburg“ gestrichen, das Wort „Arbeitnehmer“ durch das Wort „Beschäftigte“ und in Nummer 1 die Textstelle „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
- bb) In den Sätzen 2 und 3 wird das Wort „Arbeitnehmern“ jeweils durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 wird das Wort „Arbeitnehmer“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Tritt bei den in § 4 Absatz 4 genannten Beschäftigten, deren Beschäftigungsverhältnis durch Eintritt des im Arbeitsvertrag bezeichneten Ereignisses oder durch Ablauf der dort bestimmten Frist geendet hat, der Versorgungsfall (Absatz 1) ein, so erhalten sie Ruhegeld, wenn sie die Wartezeit (§ 4) erfüllt haben und bei Beginn der nächsten Saison voraussichtlich wieder eingestellt werden würden, wenn der Versorgungsfall nicht eingetreten wäre.“

9. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Arbeitnehmer“ die Wörter „Arbeitnehmerin oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 werden das Wort „Arbeitnehmern“ durch das Wort „Beschäftigten“ und die Textstellen „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ jeweils durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt. Vor dem Wort „Arbeitnehmer“ werden die Wörter „Arbeitnehmerin oder“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 werden das Wort „Arbeitnehmern“ durch das Wort „Beschäftigten“ und die Wörter „der Arbeitnehmer“ durch die Wörter „die oder der Beschäftigte“ ersetzt.
- e) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Dasselbe gilt für Zeiten, in denen Beschäftigte
 1. vorwiegend zu ihrer Vorbildung oder Weiterbildung tätig sind,
 2. bei der VBL versichert sind oder
 3. nach § 5 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nicht der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen.“
- f) Absatz 6 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. es sich um Mutterschaftsurlaub nach § 8 a des Mutterschutzgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Fassung vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 315) oder um Elternzeit nach § 15 des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der Fassung vom 7. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3359) in der jeweils geltenden Fassung handelt hat.“

g) Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn die oder der Beschäftigte durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit erwerbsgemindert (§ 5) ist.“

10. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Erwerbsminderung“.
- b) In Absatz 1 werden das Wort „Arbeitnehmer“ durch das Wort „Beschäftigte“ und die Textstelle „berufs- oder erwerbsunfähig“ jeweils durch die Wörter „voll oder teilweise erwerbsgemindert“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Textstelle „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „volle oder teilweise Erwerbsminderung“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Bei Beschäftigten, die im Zeitpunkt ihres Ausscheidens rentenversicherungsfrei sind und keine Ansprüche auf Zahlung einer Rente wegen Erwerbsminderung geltend machen können, entscheidet die zuständige Behörde auf der Grundlage des Gutachtens einer oder eines von ihr bestimmten Ärztin bzw. Arztes über volle oder teilweise Erwerbsminderung.“

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Hat der Rentenversicherungsträger den Antrag auf Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung abgelehnt, so kann Beschäftigten in Ausnahmefällen Ruhegeld gewährt werden, wenn sie nach dem Gutachten einer oder eines von der zuständigen Behörde bestimmten Ärztin bzw. Arztes ihre bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben können, ihnen eine andere gesundheitlich und nach ihrem beruflichen Werdegang zumutbare Tätigkeit nicht nachgewiesen werden kann und das Beschäftigungsverhältnis deshalb durch Kündigung der Freien und Hansestadt Hamburg oder durch einen von ihr veranlassten Auflösungsvertrag vor Eintritt des Versorgungsfalles endet.“

11. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Besteht Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung gemäß § 43 Absatz 1 oder wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit gemäß § 240 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, so vermindert sich der monatliche Betrag nach Satz 1 um 30 vom Hundert.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „Arbeitnehmer“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Nach dem Beginn der Ruhegeldzahlung (§ 10 Absatz 1) wird der monatliche Betrag zum 1. Juli jeden Jahres um eins vom Hundert erhöht.“

12. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden hinter den Wörtern „Bezüge der“ die Wörter „Arbeiterinnen und“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Arbeitnehmer“ hinter den Wörtern „Bezüge der“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.
- bb) In Satz 1 Nummern 1 und 3 werden jeweils die Wörter „der Arbeitnehmer“ durch die Wörter „die oder der Beschäftigte“ ersetzt.
- cc) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „dem Arbeitnehmer“ durch die Wörter „der oder dem Beschäftigten“ ersetzt.
- dd) In Satz 2 werden die Wörter „Hat ein Arbeitnehmer“ durch die Wörter „Haben Beschäftigte“ ersetzt.
- c) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Sind Beschäftigte infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit (§ 4 Absatz 7) erwerbsgemindert (§ 5), so gelten die Bezüge als ruhegeldfähig, die sie in ihrer Vergütungs- oder Lohngruppe bis zur Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres erreicht hätten.“
- d) Absatz 6 Satz 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:
 „Sind Beschäftigte während ihres letzten Beschäftigungsverhältnisses aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, in eine Vergütungs- oder Lohngruppe mit niedrigeren Bezügen herabgestuft worden und haben sie die frühere Vergütungs- oder Lohngruppe nicht wieder erreicht, so erhöhen sich die ruhegeldfähigen Bezüge um einen Betrag, der wie folgt errechnet wird:“
- e) In Absatz 7 werden die Wörter „der Arbeitnehmer“ durch die Wörter „die Beschäftigten“, das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ und das Wort „hat“ durch das Wort „haben“ ersetzt.
- f) Absatz 8 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:
 „Waren Beschäftigte nicht durchgehend vollbeschäftigt, so ist der Betrag zugrunde zu legen, der sich aus dem Durchschnitt ihrer vertraglichen Arbeitszeit während der ruhegeldfähigen Beschäftigungszeit im Verhältnis zur Arbeitszeit einer bzw. eines vergleichbaren vollbeschäftigten Beschäftigten ergibt. Dabei wird Altersteilzeitarbeit nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit vom 5. Mai 1998, zuletzt geändert am 30. Juni 2000, in der jeweils geltenden Fassung mit 90 vom Hundert der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 3 Absatz 1 des Tarifvertrags) berücksichtigt.“
- g) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 werden die Wörter „Hat ein Arbeitnehmer“ durch die Wörter „Haben Beschäftigte“, das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ und das Wort „ihm“ durch das Wort „ihnen“ ersetzt.
 bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Satz 1 gilt nicht, wenn die Beschäftigten
 1. vor Ablauf der Frist infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit (§ 4 Absatz 7) erwerbsgemindert (§ 5) oder
 2. während der letzten drei Jahre vor Eintritt des Versorgungsfalles in eine Vergütungs- oder Lohngruppe mit niedrigeren Bezügen herabgestuft worden sind.“
- h) In Absatz 9 a Satz 2 werden die Wörter „hamburgischen Arbeitnehmer“ durch das Wort „Beschäftigten“ und das Wort „Bundesangestelltentarifvertrag“ durch die Bezeichnung „BAT“ ersetzt.
- i) Absatz 10 wird aufgehoben.
13. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 a) In Nummer 1 werden hinter dem Wort „als“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt.
 b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 „2. die durch Nummer 1 nicht erfasste, nach vollendetem siebzehnten Lebensjahr liegende Zeit einer früheren Beschäftigung einschließlich einer unmittelbar davor liegenden Ausbildung der Beschäftigten als Beamtinnen, Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen oder Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg, wenn die Beschäftigung aus Gründen beendet worden ist, die sie nicht zu vertreten haben; ein Ausscheiden wegen der Geburt und/oder Erziehung eines Kindes ist für die Anrechnung der früheren Beschäftigungszeit auch dann unschädlich, wenn bis zur Wiederaufnahme einer Tätigkeit bei der Freien und Hansestadt Hamburg aus sozialen Gründen eine anderweitige Beschäftigung ausgeübt wurde.“
14. § 9 wird wie folgt geändert:
 a) In der Überschrift wird die Textstelle „Berufs- und Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
 b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Wird Ruhegeldversorgten, die das zweiundsechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder die von einer in § 6 Absatz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch genannten Einrichtung gewährte Rente entzogen, weil sie nicht mehr erwerbsgemindert sind, und leisten sie einer Aufforderung der zuständigen Behörde zur Wiederaufnahme ihrer Kräfte und Fähigkeiten entsprechenden Tätigkeit keine Folge, so ist die Zahlung des Ruhegeldes einzustellen. Das gleiche gilt für Ruhegeldversorgte, die keine Rente im Sinne des Satzes 1 beziehen, wenn sie nach dem Gutachten einer oder eines von der zuständigen Behörde bestimmten Ärztin bzw. Arztes nicht mehr erwerbsgemindert sind. Bei Ruhegeldversorgten, bei denen die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Satz 2 oder 3 erfüllt sind, tritt an die Stelle des zweiundsechzigsten das sechzigste Lebensjahr.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Ruhegeldempfänger ist“ durch die Wörter „Ruhegeldversorgte sind“ ersetzt.
 bb) In Satz 2 werden die Wörter „Kommt er“ durch die Wörter „Kommen sie“ ersetzt.
15. § 10 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 wird das Wort „Arbeitnehmern“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.
 bb) In Satz 2 wird die Textstelle „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
 b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 aa) In Nummer 1 werden die Wörter „der Ruhegeldempfänger“ durch die Wörter „die oder der Ruhegeldversorgte“ ersetzt.
 bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

- „2. mit Ablauf des Tages, der dem Tage vorausgeht, an dem die oder der Ruhegeldversorgte eine ihren bzw. seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit bei der Freien und Hansestadt Hamburg wieder aufnimmt.“
16. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „Ruhegeldempfänger“ wird durch das Wort „Ruhegeldversorgte“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
„Bezog der Verstorbene einen Ausgleichsbetrag nach Artikel 2 § 2 und § 3 des Neunten Gesetzes zur Änderung des Ruhegeldgesetzes vom 5. Dezember 1984 (HmbGVBl. S. 255), geändert am 7. März 1995 (HmbGVBl. S. 53, 62), so erhöht dieser das Ruhegeld.“
17. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige einzige Satz wird Absatz 1.
- b) In Absatz 1 werden das Wort „Ruhegeldempfängers“ durch das Wort „Ruhegeldversorgten“ und das Wort „Arbeitnehmers“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.
- c) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:
„(2) Witwengeld steht nicht zu, wenn die Ehe nach dem Stichtag geschlossen wurde und nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zu begründen. Lehnt der Rentenversicherungsträger oder eine entsprechende öffentlich-rechtliche Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, zu der die Freie und Hansestadt Hamburg Zuschüsse entrichtet hat, deswegen eine Witwenrente ab, so ist diese Entscheidung auch für das Witwengeld maßgeblich.
(3) Der Anspruch ist auf längstens vierundzwanzig Kalendermonate nach Ablauf des Sterbemonats begrenzt, wenn
1. die Witwe im Zeitpunkt des Todes das fünfundsiebzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
 2. Heirat und Tod nach dem 31. Dezember 2003 liegen.
- Satz 1 gilt nicht, solange und sobald die Witwe
1. ein minderjähriges Kind des Verstorbenen erzieht oder
 2. erwerbsgemindert ist.“
18. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ wird durch die Worte „voller Erwerbsminderung“ ersetzt.
- b) Folgende Sätze werden angefügt:
„Das Witwengeld beträgt 55 vom Hundert, wenn
1. Heirat und Tod nach dem 31. Dezember 2003 liegen und
 2. beide Ehegatten nach dem 1. Januar 1964 geboren sind.
- Nach dem Beginn der Witwengeldzahlung (§ 14 Absatz 1) wird der monatliche Betrag zum 1. Juli jeden Jahres um eins vom Hundert erhöht.“
19. In § 14 Absatz 1 erster Halbsatz werden das Wort „Ruhegeldempfängers“ durch das Wort „Ruhegeldversorgten“ und das Wort „Arbeitnehmers“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.
20. In § 15 Satz 1 werden das Wort „Ruhegeldempfängerin“ durch das Wort „Ruhegeldversorgten“ und das Wort „Arbeitnehmerin“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.
21. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Ruhegeldempfängers oder Arbeitnehmers“ und „Ruhegeldempfänger oder Arbeitnehmer“ jeweils durch die Wörter „Ruhegeldversorgten oder Beschäftigten“, das Wort „Bundesgesetzblatt“ jeweils durch die Abkürzung „BGBI.“ und das Wort „Seiten“ durch die Abkürzung „S.“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Ruhegeldempfängerin oder Arbeitnehmerin“ durch die Wörter „Ruhegeldversorgten oder Beschäftigten“ ersetzt.
22. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Kinder verstorbener Ruhegeldversorgter oder verstorbener Beschäftigter, die im Zeitpunkt des Todes die Wartezeit erfüllt hatten, erhalten Waisengeld, wenn sie das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben.“
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „zuzüglich des Unterschiedsbetrages“ gestrichen.
- cc) Satz 4 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. die Ehegattin oder frühere Ehegattin bzw. der Ehegatte oder frühere Ehegatte der Waise ihr keinen ausreichenden Unterhalt leistet.“
- b) In Absatz 2 werden in Nummer 2 die Wörter „männlichen Arbeitnehmers oder Ruhegeldempfängers“ und in Nummer 3 die Wörter „Arbeitnehmerin oder Ruhegeldempfängerin“ jeweils durch die Wörter „Beschäftigten oder Ruhegeldversorgten“ ersetzt.
23. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Das Waisengeld beträgt für die Halbwaise 12 vom Hundert und für die Vollwaise 20 vom Hundert des Ruhegeldes, das die oder der Verstorbene erhalten hat oder erhalten hätte, wenn sie bzw. er zur Zeit ihres bzw. seines Todes wegen voller Erwerbsminderung ausgeschieden wäre.“
- b) Folgender Satz wird angefügt:
„Nach dem Beginn der Waisengeldzahlung (§ 19 Satz 1) wird der monatliche Betrag zum 1. Juli jeden Jahres um eins vom Hundert erhöht.“
24. § 19 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Zahlung des Waisengeldes beginnt für die Waisen Ruhegeldversorgter mit Ablauf der Zeit, für die Sterbegeld (§ 11) gezahlt worden ist, für die Waisen Beschäftigter mit Ablauf des Sterbemonats.“
25. Hinter § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:
„§ 19 a
Begrenzung der Hinterbliebenenversorgung
Würden mehrere Hinterbliebene zusammengerechnet eine höhere Versorgung erhalten, als die oder der Verstorbene zuletzt erhalten hat oder erhalten hätte, wenn sie bzw. er zur Zeit des Todes wegen voller Erwerbsminderung aus-

- geschieden wäre, so sind die einzelnen Versorgungsbeträge im gleichen Verhältnis um den Mehrbetrag zu kürzen.“
26. In § 20 werden die Wörter „einem Versorgungsempfänger“ durch die Wörter „einer oder einem Versorgten“ ersetzt.
27. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Das Ruhegeld erlischt, wenn die oder der Ruhegeldversorgte wegen einer vor dem Ausscheiden im Dienst oder in Bezug auf den Dienst begangenen Straftat verurteilt worden ist, die zu einer fristlosen Entlassung aus wichtigem Grunde berechtigt hätte.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Versorgungsempfänger“ durch die Wörter „die oder der Versorgte“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden hinter dem Wort „wenn“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.
28. § 22 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „ein von dem Versorgungsempfänger einzurichtendes Konto“ durch die Wörter „von den Versorgten einzurichtende Konten“ ersetzt.
- b) Hinter Satz 1 wird ein neuer Satz 2 eingefügt: „Die Zahlung kann, beginnend in einem Dezember, auf den letzten Tag des laufenden Monats verschoben werden.“
- c) Im neuen Satz 4 werden hinter dem Wort „dem“ das Wort „eingerichteten“ eingefügt und nach dem Wort „Konto“ die Wörter „des Empfängers“ gestrichen.
- d) Im neuen Satz 5 werden die Wörter „trägt der Empfänger“ durch die Wörter „tragen die Versorgten“ ersetzt.
- e) Im neuen Satz 6 werden die Wörter „dem Empfänger“ durch die Wörter „den Versorgten“ ersetzt.
- f) Im neuen Satz 7 werden die Wörter „Hat ein Versorgungsempfänger seinen“ durch die Wörter „Haben Versorgte ihren“ und die Wörter „eines Empfangsbevollmächtigten“ durch das Wort „Empfangsbevollmächtigter“ ersetzt.
29. § 23 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „des Gesetzes“ gestrichen.
- b) In Satz 2 wird die Textstelle „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
30. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 1 und 2 werden durch folgenden Satz ersetzt:
„Versorgte, denen für den Monat Dezember eines Jahres Versorgung nach diesem Gesetz zusteht, erhalten für dieses Jahr eine Zuwendung in Höhe von 85 vom Hundert des für den Monat Dezember zustehenden Versorgungsbezugs (§§ 6, 13 und 18) unter Außerachtlassung dessen jährlicher Erhöhungen.“
- bb) Der neue Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Für die Bemessung der Zuwendung an Hinterbliebene unterbleibt die Kürzung für die Monate, in denen die oder der Verstorbene innerhalb des Bemessungsjahres Versorgungsbezüge erhalten hat.“
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „dem Versorgungsempfänger“ durch die Wörter „der oder dem Versorgten“ ersetzt.
31. In § 25 werden hinter die Wörter „für die“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
32. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Werden Beschäftigte körperlich verletzt oder getötet, so ist die Gewährung einer Versorgung nach diesem Gesetz davon abhängig, dass ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der den Beschäftigten oder ihren Hinterbliebenen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen Dritte zusteht und nicht auf einen Versicherungsträger der Sozialversicherung übergeht, insoweit an die Freie und Hansestadt Hamburg abgetreten wird, als diese infolge der Körperverletzung oder der Tötung eine Versorgung nach diesem Gesetz zu gewähren hat.“
- b) In Satz 2 werden die Wörter „des Versorgungsempfängers“ durch die Wörter „der Versorgten“ ersetzt.
33. In § 27 werden die Wörter „des verpflichteten Ehegatten“ durch die Wörter „der Ausgleichsverpflichteten“ und das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.
34. In § 28 Satz 2 werden die Wörter „des Versorgungsempfängers“ durch die Wörter „der oder des Versorgten“ ersetzt.
35. Es werden folgende §§ 29 bis 31 angefügt:
- „§ 29
Übergangsvorschriften für Versorgte
unter dem Ersten Ruhegeldgesetz
- (1) Versorgte im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 erhalten
1. die Versorgung abweichend von § 6 Absätze 1 und 2, § 13 Sätze 1 und 2, § 17 Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz sowie § 18 Sätze 1 und 2,
 2. die Zuwendung abweichend von § 24 Absatz 1 Sätze 1 und 2,
 3. Unterschieds- und Ausgleichsbeträge sowie Sozialzuschläge nach § 25 1. RGG,
 4. Sonderbeträge nach § 33 Absatz 1 Satz 4 oder 5 1. RGG,
 5. Ausgleichsbeträge nach Artikel 2 §§ 2 und 3 des Neunten Gesetzes zur Änderung des Ruhegeldgesetzes in derjenigen Höhe weiter, die ihnen im Monat Juli 2003 zustand beziehungsweise bei Nummern 2 und 4 im Dezember 2003 zugestanden hätte. Ständen ihnen die jeweiligen Bezüge nur für Tage des jeweiligen Monats zu, wird der tageweise Anspruch auf 31 Tage hochgerechnet und in dieser Höhe weitergewährt.
- (2) Bei Berechnung der Bezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 werden auch die Beträge ermittelt, die sich ohne
1. Mitzählung von Lohnersatzleistungen oder Verwendungseinkommen nach § 26a beziehungsweise § 27 Absatz 6 1. RGG oder
 2. Kürzung aufgrund Berufsunfähigkeit nach § 10 Absatz 7 Satz 1 1. RGG,
 3. Anrechnung weiterer Zuwendungen nach § 33 Absatz 2 1. RGG
- ergeben.

Ab dem Zeitpunkt, in dem

1. die Lohnersatzleistungen beziehungsweise das Verwendungseinkommen wegfallen,
2. im Falle von Satz 1 Nummer 2 der Rentenversicherungsträger eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder eine Altersrente als Vollrente bewilligt, spätestens aber am Ersten des Monats nach Vollendung des fünf- undsechzigsten Lebensjahres,

erhalten die Versorgten die nach Satz 1 ermittelten Beträge.

(3) Bei Berechnung der Zuwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bleibt eine Kürzung nach § 33 Absatz 1 Satz 6 1. RGG außer Betracht.

(4) Die Zahlung der Bezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 4 endet, sobald die jeweiligen Voraussetzungen der dort genannten Vorschriften entfallen. Die Zahlung der Ausgleichsbeträge nach Nummer 5 endet wie diejenige der Versorgung nach Nummer 1.

(5) Für die Berechnungen nach dieser Vorschrift bleibt § 36 1. RGG außer Betracht. Die Kürzung der errechneten Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung erfolgt nach § 27.

§ 30

Übergangsvorschriften für rentennahe Beschäftigte unter dem Ersten Ruhegeldgesetz

(1) Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2, die vor dem 1. August 1948 geboren sind, erhalten im Versorgungsfall ein Ruhegeld, das sich abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 1 aus einem Grundruhegeld für die bis zum Stichtag einschließlich geleistete Beschäftigungszeit und einem Zusatzruhegeld für die danach geleistete Beschäftigungszeit zusammensetzt.

(2) Die Höhe des Grundruhegeldes wird abweichend von § 6 Absätze 1 und 2, §§ 7 und 8 mit folgenden Maßgaben nach dem am Stichtag geltenden Recht ermittelt. An die Stelle des Tages des Beginns der Ruhegeldzahlung in § 10 Absatz 6 1. RGG tritt der Stichtag nach dem vorliegenden Gesetz. Lohnersatzleistungen oder Verwendungseinkommen nach § 26a beziehungsweise § 27 Absatz 6 1. RGG sind nicht mitzuzählen.

(3) Die Höhe des Zusatzruhegeldes wird nach diesem Gesetz ermittelt. Über § 8 Absatz 2 hinaus wird dabei die bis zum Stichtag einschließlich geleistete Beschäftigungszeit nicht berücksichtigt. Abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 1 werden 0,25 vom Hundert der ruhegeldfähigen Bezüge gewährt, wenn die oder der Beschäftigte sonst kein Zusatzruhegeld erhielt, weil ein volles Jahr nicht erreicht ist.

(4) Die Zuwendung setzt sich abweichend von § 24 Absatz 1 Sätze 1 und 2 aus einer Grundzuwendung und einer Zusatzzuwendung zusammen. Für die Ermittlung ihrer jeweiligen Höhe gelten Absatz 2 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 3 entsprechend.

§ 31

Übergangsvorschriften für rentenferne Beschäftigte unter dem Ersten Ruhegeldgesetz

(1) Für Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2, die nach dem 31. Juli 1948 geboren sind, gilt § 30 Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(2) Abweichend von § 30 Absatz 2 wird die Höhe des Grundruhegeldes jedoch nach § 18 Absatz 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610) in der am Stichtag geltenden Fassung ermittelt. In § 8 Absatz 3 Nummer 2 Satz 1 1. RGG treten an die Stelle eines Sechzigstels und fünf Kalenderjahren ein Achtundvierzigstel und vier Kalenderjahre. § 8 Absatz 9 Satz 1 1. RGG findet keine Anwendung.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über das Sondervermögen „Zusatzversorgung der Freien und Hansestadt Hamburg“

§ 11 Absatz 2 des Gesetzes über das Sondervermögen „Zusatzversorgung der Freien und Hansestadt Hamburg“ vom 14. Juli 1999 (HmbGVBl. S. 146) wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dem Beirat gehören eine Vertreterin oder ein Vertreter der für das Personalwesen zuständigen Behörde als Vorsitzende oder als Vorsitzender, je eine Vertreterin oder ein Vertreter der für die Finanzen zuständigen Behörde und der für die Gleichstellung von Frauen und Männern zuständigen Behörde sowie drei von den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften zu benennende Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an.“

2. Hinter Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Dabei benennen die drei mitgliederstärksten Spitzenorganisationen jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter. Gibt es nur zwei Spitzenorganisationen, so benennt die mitgliederstärkste zwei Vertreterinnen oder Vertreter. Gibt es nur eine Spitzenorganisation, so benennt diese alle drei Vertreterinnen oder Vertreter.“

Artikel 4

Ermächtigung zur Bekanntmachung

Der Senat wird ermächtigt, den Wortlaut des Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetzes in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und etwaige Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen sowie Übergangs- und Schlussbestimmungen wegzulassen.

Artikel 5

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Artikel 1 tritt am 31. Juli 2003, Artikel 2 Nummer 9 Buchstabe a tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. August 2003 in Kraft.

(2) Unbeschadet des Artikels 2 Nummer 35 treten außer Kraft:

1. das Erste Ruhegeldgesetz in der Fassung vom 30. Mai 1995 (HmbGVBl. S. 108) in der geltenden Fassung;
2. Artikel 2 §§ 2 und 3 des Neunten Gesetzes zur Änderung des Ruhegeldgesetzes vom 5. Dezember 1984 (HmbGVBl. S. 255);
3. das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Ruhegeldgesetzes vom 21. Januar 1991 (HmbGVBl. S. 10) mit Ausnahme von Artikel 3 Absatz 4.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. Juli 2003.

Der Senat

Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Versorgungsrücklagegesetzes

Vom 2. Juli 2003

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Hamburgische Versorgungsrücklagegesetz vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 266) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Hinter dem Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ wird die Textstelle „(BBesG)“ eingefügt.
 - 1.2 Die Textstelle „vom 3. Dezember 1998 (Bundesgesetzblatt I Seite 3435)“ wird durch die Textstelle „vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022), geändert am 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082, 3101), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. In § 2 wird die Textstelle „§ 14 a Bundesbesoldungsgesetz“ durch die Textstelle „§ 14 a BBesG“ ersetzt.
3. In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden die Textstelle „§ 14 a Absatz 2 Bundesbesoldungsgesetz“ durch die Textstelle „§ 14 a Absätze 2, 2 a und 3 BBesG“ und das Wort „Versorgungs-

anpassungen“ durch das Wort „Versorgungsausgaben“ ersetzt.

4. § 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- 4.1 Die Textstelle „§ 14 a Absatz 2 Bundesbesoldungsgesetz“ wird durch die Textstelle „§ 14 a Absätze 2, 2 a und 3 BBesG“ ersetzt.
- 4.2 Die Zahl „2014“ wird durch die Zahl „2018“ ersetzt.
5. In § 11 Absatz 2 Satz 2 werden hinter dem Wort „Sozialversicherungsträger“ die Wörter „nach dem Fünften und Elften Buch Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. Juli 2003.

Der Senat

Berichtigung

In Artikel 1 Nummer 40 des Hochschulmodernisierungsgesetzes vom 27. Mai 2003 (HmbGVBl. S. 138, 170) muss es in § 85 Absatz 1 Nummer 2 statt „Bestellung des Hochschulrats und der Abberufung von Hochschulratsmitgliedern (§ 84 Absätze 3 und 6)“ richtig **„Bestellung des Hochschulrats (§ 84 Absatz 3)“** heißen.

Hamburg, den 3. Juli 2003.

Die Senatskanzlei

Berichtigung

In Artikel 2 § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes vom 27. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 177) muss es statt „Nummern 9.2, 10.2, 11.2.2 und 31“ richtig **„Nummer 9.2, Absätze 3 und 4 in Nummer 10.1, Nummern 10.2, 11.2.3 und 31“** heißen.

Hamburg, den 8. Juli 2003.

Der Senat

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 66,- EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,23 EUR (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigelegt.